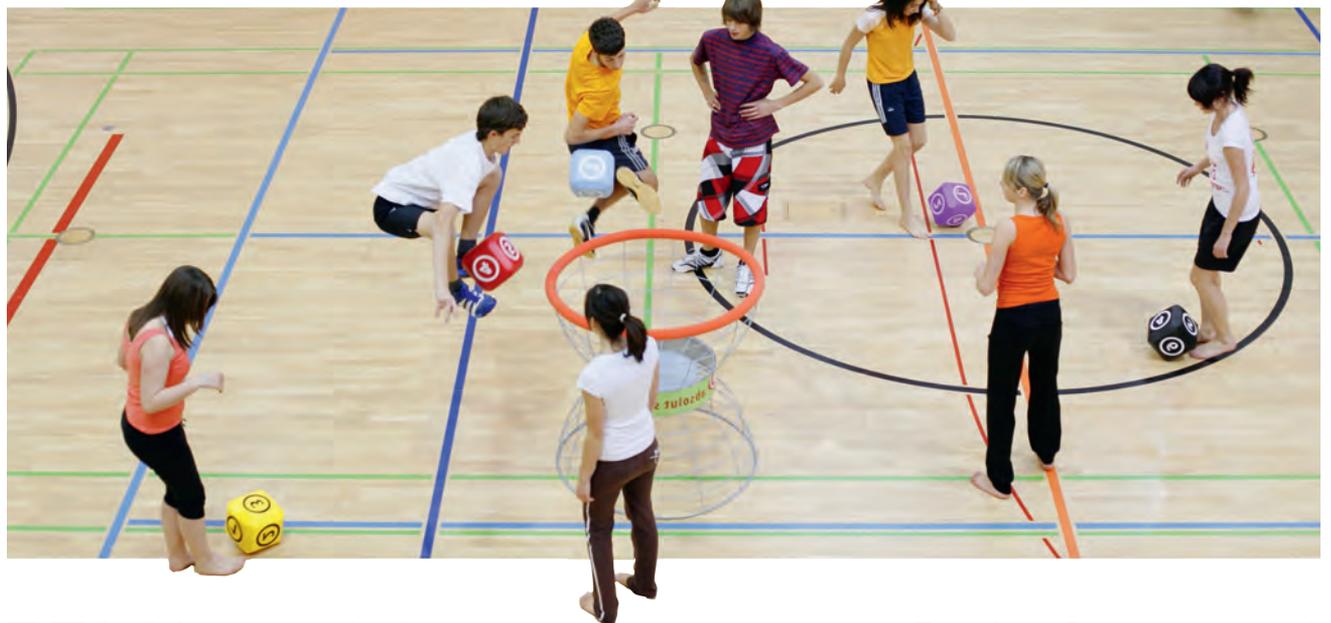




Stadt setzt weitere Bildungsprojekte um

Die Stadt Halle (Saale) kann vier weitere Großprojekte im Rahmen ihres Investitionsprogramms „Bildung 2022“ umsetzen: die energetische und allgemeine Sanierung des Gymnasiums „Südstadt“ und der zugehörigen Turnhalle sowie der beiden Kindertagesstätten „Kinderinsel“ und „Stadtwirge“ haben einen Umfang von insgesamt 14,43 Millionen Euro. Davon werden insgesamt rund 6,6 Millionen Euro über das Förderprogramm STARK III des Landes finanziert. Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand: „Das Investitionsprogramm ‚Bildung 2022‘ läuft auf Hochtouren.“

Die Baumaßnahmen in der Schule beginnen im 3. Quartal 2019 und sollen bis Ende 2021 beendet sein. Es werden unter anderem die Sanitäranlagen und Fenster erneuert sowie Sonnenschutzanlagen eingebaut. Speiseversorgung sowie Elektro- und IT-Verkabelung werden ebenso erneuert. Die Baumaßnahmen in den Kindertagesstätten beginnen im 4. Quartal 2019 und werden bis 2. Quartal 2021 beendet sein. Die Einrichtungen erhalten unter anderem eine neue Wärmedämmung, moderne Sanitärbereiche, behindertengerechte Zugänge und moderne LED-Beleuchtungstechnik. Die Sanierung der Turnhalle des Gymnasiums wird im Dezember 2019 starten und bis Dezember 2020 abgeschlossen sein. Vorgesehen sind unter anderem der Einbau neuer Fenster, einer Belüftungsanlage und neuer Innentüren. Die Turnhalle erhält LED-Beleuchtung und eine neue Dämmung. Das städtische Investitionsprogramm „Bildung 2022“ hat ein Volumen von rund 255 Millionen Euro. Insgesamt werden 39 Schulen, acht Turnhallen und 13 Kindertagesstätten und Horte bis zum Jahr 2022 teils saniert, teils neu gebaut.



Halle (Saale) ist eine wachsende Stadt: die Geburtenzahlen steigen, ebenso die Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie die der Mitglieder in Sportvereinen. Eine Entwicklung, die die Stadt mit Investitionen in den Bereichen Bildung und Sport unterstützen will. Deshalb startet die Stadt nach Abschluss des Investitionsprogramms „Bildung 2022“ im Jahr 2023 den Investitionspakt „Breitensport 2026“. Bis zum Jahr 2026 sollen im Rahmen dessen insgesamt rund 27 Millionen Euro in die Sanierung und den Neubau von 13 Turnhallen investiert werden.

Im vergangenen Jahr konnte die Stadt mit 2391 Neugeborenen die höchste Geburtenzahl seit 1991 verzeichnen. Ähnliches gilt für die Mitglieder in Sportvereinen, die sich seit 1991 nahezu verdoppelt haben. Zurückzuführen ist dies vor allem auf die steigende Zahl der Sportlerinnen und Sportler unter 18 Jahre und über 60 Jahre. Für den Schul- und den Vereinssport stehen im Stadtgebiet von Halle (Saale) derzeit 56 Turnhallen zur Verfügung. Acht Turnhallen werden bereits über das Investitionsprogramm „Bildung 2022“ saniert. Zudem entstehen drei Neubauten – am Steg (Fertigstellung im 1. Quartal 2019), am Holzplatz sowie in der Schimmelstraße.

Fit für die Zukunft

Stadt plant Investitionspakt „Breitensport 2026“ und will 27 Millionen Euro in Turnhallen investieren



Geschätzter Sanierungsbedarf:

Objekt	Millionen Euro
Ottostraße	1,1
Grundschule Dörlau	1,3
Grundschule Radewell	1,1
Förderschule C. G. Salzmann	2,2
Grundschule A. H. Francke	1,2
Grundschule Nietleben	1,1
Grundschule Diemitz	1,1
BBS III (Harzgeroder Straße)	2,1
Christian-Wolff-Gymnasium	1,1
Förderschule Janusz Korczak	2,2
Grundschule Heideschule	2,2
2x Neubau (Standorte in Prüfung)	9,0

„Trotz dieser Investitionen von rund 15 Millionen Euro besteht bei den Turnhallen weiterhin ein hoher Handlungsbedarf“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Deshalb hat die Stadt anhand einer ausführlichen Analyse des Bauzustandes einen Sanierungsplan entwickelt. Demnach sollen insgesamt 17,6 Millionen Euro in die Modernisierung von elf Turnhallen, hauptsächlich in der Nähe von Grundschulen, und neun Millionen Euro in den Neubau von zwei Turnhallen investiert werden (siehe Tabelle). Die Standorte für die beiden neue Objekte werden derzeit noch ermittelt.

Das übergeordnete Ziel: „Im Jahr 2026 wird Halle (Saale) über eine moderne und attraktive Bildungs- und Sportinfrastruktur verfügen“, so der Oberbürgermeister. Die Turnhallensanierung werde zum strategischen Ziel in der Haushaltsplanung der kommenden Jahre erklärt und habe somit Priorität. Ein Großteil der benötigten Investitionssumme soll aufgrund des ausgeglichenen Haushaltes der Stadt Halle (Saale) mit Eigenmitteln finanziert werden. Zudem sollen angekündigte Fördermittelprogramme des Bundes und der Europäischen Union im Hinblick auf die Turnhallen-Sanierung genutzt werden.

INHALT

Ein unbekannter Christian Wolff
Stadtmuseum stellt
Gemälde und Biografie vor **Seite 2**

Gläserne Fantasien
Christiane Budig erhält
Halleschen Kunstpreis 2018 **Seite 3**

Glückwünsche für die Jubilare
der Stadt Halle (Saale) **Seite 4**

Tolle Aussichten
Zoo eröffnet „Bergterrassen“
am Reilsberg **Seite 5**

Tagesordnung des Stadtrates
der Stadt Halle (Saale) **ab Seite 6**

Tagesordnungen der Ausschüsse
der Stadt Halle (Saale) **ab Seite 8**

Aula erstrahlt in neuem Glanz

Erster Bauabschnitt im Neuen Städtischen Gymnasium abgeschlossen

Die historische Bemalung ist restauriert, das Parkett aufgearbeitet und die Bühnen-Technik erneuert – seit Kurzem ist das Neue Städtische Gymnasium um ein Schmuckstück reicher. Nachdem im Juni 2018 die Mensa in der Ganztagschule eröffnet wurde, konnte am 23. November die sanierte Aula eingeweiht werden. Damit ist der erste große Bauabschnitt abgeschlossen. Der Umbau von Mensa und Aula hat 1,6 Millionen Euro gekostet. Insgesamt investiert die Stadt Halle (Saale) mehr als 11,3 Millionen Euro aus Eigenmitteln bis Sommer 2020 in die Sanierung der Schule. In einem ersten Schritt wurde

ab Mai 2017 die ehemalige Turnhalle im Erdgeschoss zu einer Mensa mit Essensausgabe umgebaut. Parallel dazu erfolgte im Stockwerk darüber die denkmalgerechte Restaurierung der Aula. Dabei wurde allen voran die historische Decke gesäubert und erneuert. Die Aula hat eine Be- und Entlüftungsanlage sowie eine neue Heizung erhalten. Ebenso wurde eine mobile Bühne mit Technik wie Lautsprecher, Leinwand und Beamer eingebaut.

Im August 2015 hatte das Neue Städtische Gymnasium mit 83 Schülerinnen und Schülern eröffnet. Heute sind es 416. Jähr-

lich wächst die Schule um 112 Schülerinnen und Schüler. Gleichermaßen schreiten die Bauarbeiten auf dem Gelände zwischen Olearius- und Dreyhauptstraße voran: Aktuell laufen statische Sicherungsmaßnahmen im Kellerbereich. Diese werden voraussichtlich bis Ende dieses Jahres andauern. Ab Frühjahr 2019 wird die ehemalige Dreyhauptschule komplett entkernt und saniert. Im Bereich der früheren Gutjahrsschule werden Fachunterrichtsräume eingerichtet. Das Projekt Neues Städtisches Gymnasium ist Teil des städtischen Investitionsprogramms „Bildung 2022“.



Das Porträt von Christian Wolff stammt von Gabriel Spitzel. Foto: Thomas Ziegler

Ein unbekannter Christian Wolff

Stadtmuseum stellt neues Gemälde und neue Biografie des Aufklärungsphilosophen vor

Es ist eine kleine Sensation, als im November 2017 ein Berliner Kunsthändler dem Stadtmuseum Halle ein Porträt des Aufklärungsphilosophen Christian Wolff anbietet. Denn zum damaligen Zeitpunkt existieren bundesweit offiziell nur zwei nachgewiesene Ölgemälde – beide im Besitz der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. „Doch wie sich anhand von Gutachten und Provenienzklerung herausstellt, handelt es sich um ein bislang unbekanntes Porträt“, sagt die Direktorin des Stadtmuseums, Jane Unger. Sie möchte das Gemälde in der Dauerausstellung „Geselligkeit und die Freyheit zu philosophieren. Halle im Zeitalter der Aufklärung“ zeigen. Doch das Stadtmuseum ist nicht der einzige Interessent.

Im August 2018 wechselt das 78 mal 63 Zentimeter große und schon restaurierte Porträt für 38 000 Euro schließlich den Besitzer, gemeinsam finanziert von Stadt und Land. Das dem bekannten Universitätsmaler und Schabkünstler Gabriel Spitzel (1697-1760) zugesprochene Bildnis wurde am 3. Dezember 2018 erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt. „Es zeigt Wolff in seiner zweiten halleschen Zeit. Er war nach seiner skandalösen Vertreibung 1723 – man hatte ihn des Atheismus beschuldigt – in die Saalestadt zurückgekehrt. Der Philosoph wirkt darauf fast jugendlich.

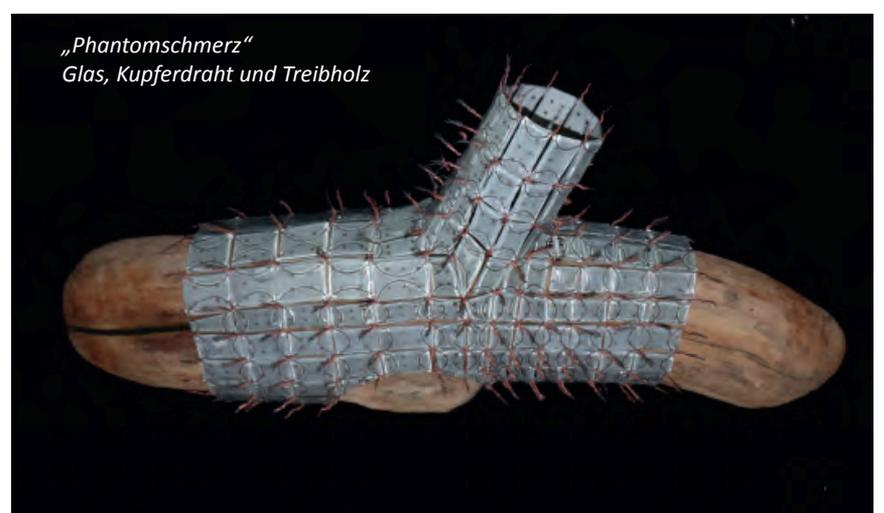
Die Physiognomie spiegelt etwas von dem Triumphgefühl wider, das Wolff bei seiner Rückkehr empfunden haben muss“, sagt Kuratorin Cornelia Zimmermann. Wolff hatte 1740 die Stelle als Vizekanzler der Universität angetreten und ein hallesches Bürgerhaus in der Großen Märkerstraße 10 gekauft, das heute zum Stadtmuseum Halle gehört – und wo das Gemälde im Empfangszimmer des Aufklärungsphilosophen zu sehen sein wird.

Ebenso zielt das neu entdeckte Wolff-Konterfei das Titelbild der neuen Christian-Wolff-Biografie von Hans-Joachim Kertscher „Er brachte Licht und Ordnung in die Welt“, die im Mitteldeutschen Verlag Halle erschienen ist. Es ist die erste seit 170 Jahren – und längst überfällig im Hinblick auf die Verwendung neuerer und neuester Forschungsergebnisse. Deshalb hat die Christian-Wolff-Gesellschaft als Herausgeberin das Projekt umgesetzt. Es handelt sich um ein populärwissenschaftliches Werk, das Wolffs Entwicklung im Denken und Handeln zeigt und in Beziehung zu historischen Personen und bewegenden Kräften seiner Zeit setzt. In sechs Kapiteln werden Wolffs Lebensstationen vorgestellt, allen voran seine Tätigkeiten in Halle (Saale). Das Stadtmuseum ist dienstags bis sonntags von 10 bis 17 Uhr geöffnet. Mehr im Internet: www.stadtmuseumhalle.de

Zerbrechlich und doch fest, schroff und zugleich organisch rund – es sind die ambivalenten Eigenschaften des Materials Glas, die die hallesche Künstlerin Christiane Budig faszinieren. Immer wieder aufs Neue experimentiert die Glasgestalterin mit den Bearbeitungsmöglichkeiten und auch -grenzen des Werkstoffes. „Das Glas ist wie eine Haut“, sagt die Künstlerin. Eine Schicht, mit der sie eine transparente Form, einen Körper, definieren oder einen anderen Körper umhüllen kann. Oftmals kombiniert sie das, wie sie sagt, „nicht leicht zu bändigende Material“ Glas mit anderen Werkstoffen wie Stoff, Metall, Asphalt oder Gummi und erzielt dabei überraschende Effekte. „Es ist spannend, sich auszuprobieren. So ergeben sich

ganz neue Spannungsfelder“, sagt Christiane Budig, die ihre Werke bereits im In- und Ausland ausgestellt hat, unter anderem in New York, Straßburg, Prag, Montpellier, Leipzig, München oder Karlsruhe.

Für ihre Glaskunst ist die 49-Jährige, die als freischaffende Künstlerin in Halle (Saale) ihre Heimat gefunden hat, am 22. November 2018 mit dem „Halleschen Kunstpreis“ ausgezeichnet worden. Ein Preis, der vom Halleschen Kunstverein ausgelobt, von der Stadt Halle (Saale) unterstützt und von der Stiftung der Saalesparkasse mit einem Preisgeld von 5 000 Euro dotiert wird. Geehrt wird Christiane Budig, so die Jury-Begründung, für „ihre fantasievollen Glasobjekte und gegenständlichen sowie



figürlichen Glaswerke“, die von „handwerklicher Perfektion“ und „besonderer künstlerischer Ausdruckskraft“ zeugen.

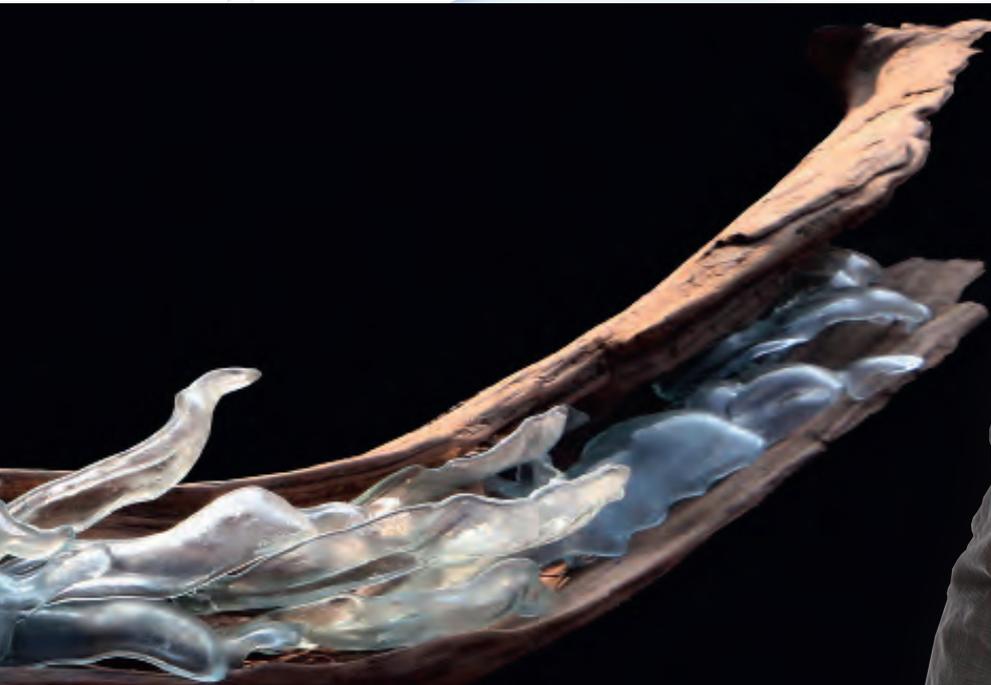
Ihre Liebe zu Glas hat Christiane Budig, die in Luckenwalde geboren wurde, während ihres Studiums der freien Kunst im Fachbereich Glas, Keramik und Design an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle entdeckt. Inspiration findet sie in allem, was sie hört, sieht, fühlt – und auch findet. So wie das Schwemmholz, das sie bei Spaziergängen nach dem Hochwasser 2013 an der Saale aufsammlte und in Kunstwerken wie „Der Schwall“ wieder aufleben ließ. Ausgangspunkt vieler Objekte ist der Körper, sei es als Abdruck oder auch Fragment. Ebenso bestimmen

Linien ihr kreatives Schaffen. Sie spiegeln sich auch in ihren grafischen Arbeiten, Zeichnungen auf Pergamentpapier, wider. Dabei bedient sie sich der Frottage-Technik, einem grafischen Verfahren, bei dem Papier auf einen prägenden Untergrund gedrückt wird, um dessen Struktur sichtbar zu machen. All ihren Werken gemein ist, egal ob Körper oder Grafik, dass sie Geschichten erzählen und Fragen aufwerfen – auf die jede Betrachterin und jeder Betrachter beim Besuch der Ausstellung eine eigene Antwort finden kann.

Die Schau „Christiane Budig – Glasplastik“ ist im Literaturhaus Halle (Saale), Bernburger Straße 8, bis 13. Januar 2019 zu sehen, donnerstags bis sonntags von 13 bis 18 Uhr.

GLÄSERNE FANTASIEN

Glasgestalterin Christiane Budig erhält Halleschen Kunstpreis 2018



*Christiane Budig ist seit dem Abschluss ihres Studiums freischaffend in Halle (Saale) tätig.
Foto: Thomas Ziegler*



„Kopf III – ratio essendi“
Glas



Ehrung für Integrationsarbeit

Der Verband der Migrantenorganisationen Halle (Saale) e.V. ist mit dem 500 Euro dotierten Integrationspreis des Landes Sachsen-Anhalt in der Kategorie „Vielfalt leben in Sport, Kultur und Gemeinwesen“ ausgezeichnet worden. Der Verband erhielt den Preis für das Projekt „House of Resources“, mit dem das Engagement und die Teilhabe von Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund gestärkt werden soll. Seit Projekt-Beginn im Jahr 2016 konnten fünf Vereinsgründungen von Migrantinnen und Migranten begleitet und mehr als 80 Projekte unterstützt werden. Die Stadt Halle (Saale) unterstützt die Arbeit des Verbandes finanziell.

„Halle singt“ zur Weihnachtszeit

Zu einem weihnachtlichen Mitmachkonzert unter dem Motto „Halle singt“ lädt der Verein Lehrchor der Stadt Halle (Saale) am **Sonntag, 15. Dezember 2018**, ein. Beginn ist 16.30 Uhr auf der Bühne an der Krippe auf dem halle-schen Weihnachtsmarkt. An der Aktion beteiligen sich Schülerinnen und Schüler des Neuen Städtischen Gymnasiums sowie der Posaunenchor Halle-Neustadt. Alle Hallenserinnen und Hallenser sowie Gäste der Stadt sind eingeladen, mitzusingen. Auf dem Programm stehen traditionelle, bekannte deutsche Weihnachtslieder – von „Es ist ein Ros entsprungen“ bis „Tausend Sterne sind ein Dom“.

Stadtsingechor lädt zu Weihnachtsoratorium

Der Stadtsingechor zu Halle gestaltet in der Vorweihnachtszeit zwei Konzerte mit Musik von Johann Sebastian Bach und seinem ältesten Sohn, Wilhelm Friedemann. Am **Sonntag, 9. Dezember 2018**, beginnt um 11 Uhr das Familien-Weihnachtsoratorium in der Georg-Friedrich-Händel-Halle, Salzgrafenplatz 1. Begleitet wird der Chor von der Staatskapelle Halle. Gemeinsam mit dem Händelfestspielorchester Halle führen die Sänger am **Montag, 17. Dezember**, 19 Uhr, die Kantaten I bis III des Weihnachtsoratoriums sowie die Weihnachtskantate „Ehre sei Gott in der Höhe“ in der Pauluskirche auf. Termine im Internet: www.stadtsingechor-zu-halle.de

Verjüngungskur für Waldtiere



Steinmetz Olaf Korger (links) und Restaurator Christoph Reichenbach sanieren derzeit den Heidebrunnen am Hubertusplatz, auch Eulen- oder Waldtierbrunnen genannt. Er war 1932 als Trinkbrunnen von dem Burg-Künstler und Moderne-Protagonisten Richard Horn gestaltet worden. Zum Moderne-Jubiläum 2019 soll die Anlage wieder sprudeln. Die Stadt investiert rund 100000 Euro. Foto: Thomas Ziegler

Herzlichen Glückwunsch!

Ehejubiläen

Gnadenhochzeit

70 Jahre verheiratet sind am 11.12. Gerda und Werner Langnickel.

Diamantene Hochzeit

60 Jahre verheiratet sind am 6.12. Brigitte und Joachim Rößler, Edda und Gerhard Müller sowie Egitta und Horst Gunkel, am 10.12. Margit und Kurt Emmer, am 13.12. Ingeborg und Günter Parnitzke sowie am 17.12. Gabriele und Siegfried Käsebier.

Goldene Hochzeit

Auf 50 gemeinsame Ehejahre blicken am 6.12. Erika und Dr. Martin Bartsch, am 7.12. Renate und Dr. Huldreich Nonn, am 13.12. Doris und Günther Müller sowie Sieglinde und Günther Froberg sowie am 14.12. Marianne und Gerhard Dittmann.

Geburtstage

100 Jahre alt wird am 18.12. Kurt Elter.

95 Jahre alt werden am 7.12. Karl-Heinz Stech und Ilse Wienbeck, am 10.12. Ruth Schelper, am 11.12. Elfriede Rosenberg,

am 13.12. Elfriede Trautmann und Herbert Wiebach sowie am 17.12. Elfriede Lentsch.

Auf 90 Lebensjahre blicken am 5.12. Helmut Lemberg und Peter Golditsch, am 7.12. Ruth Buchner, am 8.12. Anita Martens, Hildegard Schübel, Christa Illisch und Berta Slotta, am 9.12. Ingeborg Stauch, am 10.12. Wolfgang Jacobs und Erna Rothhardt, am 12.12. Christa Donath und Magret Pfeiffer, am 14.12. Hiltrud Pechmann, Renate Winkler und Werner Bokel, am 15.12. Rita Harnisch und Karl-Heinz Schöbel sowie am 17.12. Irene Köhler und Elvira Schumacher.



AMTSBLATT

Herausgeber:

Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich:

Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23
Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de

Redaktion:

Frauke Strauß
Telefon: 0345 221 40 16
Telefax: 0345 221 40 27
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:

27. November 2018
Die nächste Ausgabe erscheint am
19. Dezember 2018.
Redaktionsschluss: 11. Dezember 2018

Verlag:

Mediengruppe Mitteldeutsche Zeitung
GmbH & Co. KG
Delitzscher Str. 65,
06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 565 0
Telefax: 0345 565 23 60
Geschäftsführer: Tilo Schelsky

Anzeigenleitung:

Heinz Alt
Telefon: 0345 565 21 16
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@dumont.de

Vertrieb:

MZZ – Mitteldeutsche Zeitungszustell-
Gesellschaft mbH
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Telefon: 0800 12400 00

Druck:

MZ – Druckereigesellschaft mbH
Fiete-Schulze-Straße 3,
06116 Halle (Saale)

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich
14-täglich.

Auflage: 126.000 Exemplare

Der Abonnementspreis beträgt jährlich
55 Euro zzgl. MwSt. ohne Versandkosten
innerhalb der Stadt Halle (Saale).
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen.
Privathaushalte erhalten eine kosten-
lose Briefkastenwurfsendung.

Zustellservice:

E-Mail: amtsblatt@halle.de
Telefon: 0345 221 41 24



hallesaale
HÄNDELSTADT

TERMINE IN DER
STADTVERWALTUNG
IM INTERNET
VEREINBAREN



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf
die Internetseite der Stadt Halle (Saale):
www.halle.de. Hier können Sie bequem
Ihren nächsten Termin vereinbaren.

Tolle Aussichten

Zoo eröffnet „Bergterrassen“ –
Weitere Bauvorhaben folgen



Erstes Etappenziel auf dem Weg zum Bergzoo der Zukunft ist erreicht: Am 20. November 2018 wurden die „Bergterrassen“ eröffnet. Das neue Restaurant ist Teil des Zukunftskonzeptes „Bergzoo 2031“, das die Stadt Halle (Saale) und der Bergzoo unter Beteiligung der Hallenserinnen und Hallenser im Jahr 2015 erarbeitet haben.

„Mit dem im Stil einer Almhütte entworfenen Gebäude verfügt der Bergzoo nach mehr als 30 Jahren wieder über ein vollwertiges Restaurant“, sagt Zoo-Direktor Dr. Dennis Müller. Innerhalb nur eines Jahres ist der zweigeschossige Neubau auf dem Reilsberg entstanden. Während im Erdgeschoss die Küche und der Ausgabebereich für den Biergarten untergebracht sind, stehen im ersten Obergeschoss 85 Plätze zur Verfügung. Gäste können diesen Bereich barrierefrei erreichen – und dort nicht nur ein wechselndes Speisenangebot genießen, sondern dank der großen Panoramafenster und des Balkons auch einen einmaligen Blick in alle Richtungen über das Zoogelände. Im Sommer bietet zudem die neu gestaltete Außenterrasse 36 Sitzplätze. Der Zoo hat in den Neubau 2,15 Millionen Euro Eigenmittel investiert; weitere Vorhaben sollen folgen.

Der Bergzoo ist die am meisten besuchte Kultur- und Freizeitanlage in der Stadt Halle (Saale) und der Umgebung. „Mehr als 450.000 Besucherinnen und Besucher sind in diesem Jahr bisher gezählt worden – ein neuer Jahresrekord“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Mit weiteren Investitionen soll sich die positive Entwicklung auch in den kommenden Jahren fortsetzen. So wird in einem nächsten Schritt der Saale-Eingang

an der Seebener Straße aufgewertet. Dort sollen ein Portalgebäude, ein Biergarten und ein Erlebnisspielplatz entstehen. Die Investitionssumme beläuft sich auf etwa 10,7 Millionen Euro. Ein Großteil davon stammt aus Fördermitteln aus dem Programm „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsförderung“. Derzeit wird die Entwurfsplanung erarbeitet.

Parallel dazu investiert der Bergzoo in den kommenden Jahren in den Um- und Neubau von Tieranlagen – sowie die Umsetzung neuer Veranstaltungsformate, wie die „Magischen Lichterwelten“, die Anfang dieses Jahres knapp 95.000 Besucherinnen und Besucher in den Bergzoo führten. Fortsetzung folgt: Vom 26. Januar bis zum 17. März 2019 erstrahlt der Bergzoo unter dem Motto „New Worlds“. Zu sehen sind fünf neue Themenwelten.

Frivolität statt Furcht

Satirische Operette „Die Großherzogin von Gerolstein“ feiert Premiere

Eine neue Operette steht ab **Sonnabend, 8. Dezember 2018**, 19.30 Uhr, auf dem Spielplan der Oper Halle: Jacques Offenbachs „Die Großherzogin von Gerolstein“. Für die Produktion konnte Intendant Florian Lutz die ehemalige Intendantin des Thalia Theaters, Annegret Hahn, gewinnen.

Das fiktive Großherzogtum Gerolstein befindet sich im Krieg mit einem Nachbarstaat. Dabei verliebt sich die Großherzogin von Gerolstein in den Soldaten Fritz und macht ihn zum Oberbefehlshaber des Feldzuges. Fritz kehrt siegreich zurück. Er hatte den Feind bis zur Kampfunfähigkeit betrunken gemacht. Die Hofschranzen neiden Fritz' Erfolg und schmieden einen Mordkomplott. Dessen Anführerin wird die Großherzogin selbst, denn Fritz ignoriert ihre Avancen und möchte das Bauernmädchen Wanda heiraten.

Offenbachs Operette ist eine Satire auf Kleinstaaterei, den Absolutismus und die Günstlingswirtschaft im 19. Jahrhundert.

1867 zur zweiten Pariser Weltausstellung uraufgeführt, nimmt der Komponist den nahenden Deutsch-Französischen Krieg vorweg, begegnet ihm anstatt mit Furcht mit Frivolität und Spott. In der Operette bestaunt das Publikum genussvoll den Untergang und verlacht das Unbehagen an der politischen Krise Europas.



In doppelbödiger Operettentradition zeigt Annegret Hahn eine Großherzogin, die in ihrem Liebesrausch beinahe versäumt, dass die Politiken der Gegenwart die gesellschaftlichen Machtverhältnisse zum Erodieren bringen. Dabei wird die Kammer Sängerin und Händelpreisträgerin der Stadt Halle (Saale), Romelia Lichtenstein,

in der Titelpartie der Großherzogin von Gerolstein debütieren und erneut ihr komisches Talent unter Beweis stellen. Zwei neue Ensemblemitglieder debütieren ebenfalls: Liudmila Lokaichuk, aus Meyerbeers „L'Africaine“ bekannt, singt die Partie der Wanda. Tenor Matthias Koziorowski singt alternierend mit Alexander Geller, der als Gast an der Oper Halle engagiert ist, die männliche Hauptrolle des Fritz.

Vorstellungen sind geplant am 8., 14., 21. und 31. Dezember. Karten sind an der Theater- und Konzertkasse, Große Ulrichstraße 51, Montag bis Sonnabend von 10 bis 18.30 Uhr, erhältlich sowie im Internet unter: www.buehnen-halle.de

★ Chava Völsch ist die neue Leiterin Kommunikation und Marketing der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale).



Lutherstädte vergeben Preis

Mit dem Preis „Das unerschrockene Wort 2019“ wird die Rechtsanwältin, Autorin und Frauenrechtlerin Seyran Ateş vom Bund der Lutherstädte, zudem Halle (Saale) gehört, geehrt. Die Auszeichnung wird alle zwei Jahre in Andenken an das Wirken Martin Luthers vergeben. Geehrt werden Personen, die in Wort und Tat bedeutsame Aussagen gemacht und diese gegenüber Widerständen vertreten haben. Die 55-jährige Berlinerin mit türkisch-kurdischen Wurzeln kämpft für die Rechte muslimischer Frauen, einen liberalen Islam sowie gegen politisch-religiösen Extremismus. Sie sei eine Pionierin der Integrationsarbeit, so die Jury. Trotz Morddrohungen und tätlichen Übergriffen verfolgt sie diesen Weg mit „enormer Zivilcourage“. Der mit 10.000 Euro dotierte Preis wird am **27. April 2019** in Marburg verliehen.

Stadt führt Ideen zur „Zukunftsstadt“ fort

Die Stadt Halle (Saale) setzt die im Rahmen des Bundeswettbewerbs Zukunftsstadt begonnenen Projekte fort, obwohl sie die finale Wettbewerbsphase nicht erreicht hat. „Die Stadt möchte sich bei allen Partnern für die engagierte, zielstrebige Zusammenarbeit bedanken. Die Marke Zukunftsstadt soll auch künftig eine Plattform für innovative Ideen sein, die den Technologiepark Weinberg campus und Halle-Neustadt verbinden“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. So will die Stadt den Campus Kastanienallee weiterentwickeln – mit einem Ergänzungsbau für die drei Schulen. Hierfür soll 2019 ein Antrag im Bundesprogramm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen gestellt werden. In einer zweiten Stufe ist ein Campus-Haus als generationenübergreifender außerschulischer Lernort im Quartier geplant. Hierfür soll 2019 eine Förderung aus dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ beantragt werden.

Auszeichnung für Bürgerbeteiligung

Die Stadt Halle (Saale) hat mit ihrem „Bürgerschaftlichen Quartierskonzept Freimfelder“ einen Preis im bundesweiten Wettbewerb „Ausgezeichnet! – Wettbewerb für vorbildliche Bürgerbeteiligung“ gewonnen. Gemeinsam mit der Freiraumgalerie hat die Stadt in Freimfelder einen innovativen Ansatz von Bürgerbeteiligung erprobt. In Arbeitsgruppen entwickelten Anwohner, Vertreter der Stadt und der Freiraumgalerie Ideen zu den Themen Grün und Freizeit, Verkehr, Wohnen und Immobilien. Eines der Projekte ist der Bürgerpark, der in der Landsberger Straße 29 gegenwärtig realisiert wird. Insgesamt wurden 160 Bewerbungen abgegeben. Der Wettbewerb wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Umweltbundesamt initiiert. Das Quartierskonzept im Internet: www.halle.de

Tagesordnung des Stadtrates

Am **Mittwoch, 19. Dezember 2018, um 14 Uhr**, findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), die 49. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates statt.

Einwohnerfragestunde

Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von kommunalem Interesse. Die Einwohnerfragestunde findet außerhalb der Tagesordnung der Stadtratssitzung statt und beginnt 14 Uhr. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird früher begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird. Die Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen. Das Team Ratsangelegenheiten hält zu diesem Zweck Formulare bereit.

Tagesordnung - öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 3.1 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 24.10.2018
- 3.2 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 21.11.2018
- 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5 Bericht des Oberbürgermeisters
- 6 Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
- 7 Beschlussvorlagen
- 7.1 Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VI/2018/04429
- 7.2 Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Kindertagesstätten Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VI/2018/04178
- 7.3 Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA),
Vorlage: VI/2018/04349
- 7.4 Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA),
Vorlage: VI/2018/04335
- Haushalt 2019
- 7.5 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017,
Vorlage: VI/2018/04385
- Änderungsanträge zum Haushalt 2019
- 7.5.1 Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zur Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017 - VI/2018/04385, Produkt 1.55101 – Grünflächen und Parkanlagen,
Vorlage: VI/2018/04624
- 7.5.2 Änderungsantrag der CDU/FDP-Frak-

- tion zur Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019, BV VI/2018/04385 - Geschäftsbereich III,
Vorlage: VI/2018/04584
- 7.5.3 Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zur Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017 - VI/2018/04385, hier Produkt 1.55105 Wasserspielanlagen,
Vorlage: VI/2018/04625
 - 7.5.4 Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zur Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017 - VI/2018/04385, hier Produkt 1.54101 Gemeindestraßen,
Vorlage: VI/2018/04623
 - 7.5.5 Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019, Vorlage VI/2019/04385 - Geschäftsbereich III,
Vorlage: VI/2018/04561
 - 7.5.6 Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) und der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Vorlage Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017 (Vorlagen-Nummer VI/2018/04385),
Vorlage: VI/2018/04581
 - 7.5.7 Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017 VI/ 2018/04385,
Vorlage: VI/2018/04552
 - 7.5.8 Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) und der Fraktion MitBÜRGER für Halle-NEUES FORUM zur Vorlage Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017 (Vorlagen-Nummer VI/ 2018/ 04385),
Vorlage: VI/2018/04579
 - 7.5.9 Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Vorlage Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017 (Vorlagen-Nummer VI/2018/04385),
Vorlage: VI/2018/04569
 - 7.5.10 Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Vorlage Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017 (Vorlagen-Nummer: VI/2018/04385) – hier: Sprachförderung Kastanienallee,
Vorlage: VI/2018/04627
 - 7.5.11 Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Vorlage Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017 (Vorlagen-Nummer: VI/2018/04385) – hier: Investive Sportförderung,
Vorlage: VI/2018/04628
 - 7.5.12 Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Vorlage Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017 (Vorlagen-Nummer: VI/2018/04385) – hier: Sportförderung,
Vorlage: VI/2018/04629
 - 7.5.13 Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Vorlage Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017 (Vorlagen-Nummer: VI/2018/04385) – hier: Stadtbibliothek,
Vorlage: VI/2018/04563
 - 7.5.14 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage „Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017“; (VI/2018/04385); hier: Hebammen Wochenbettbetreuung,
Vorlage: VI/2018/04635
 - 7.5.15 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage „Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017“ (VI/2018/04385); hier: Budget Förderrichtlinie Umwelt- und Naturschutzprojekte,
Vorlage: VI/2018/04638
 - 7.5.16 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage „Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017“ (VI/2018/04385); hier: Toilettenanlage Würfelwiese,
Vorlage: VI/2018/04639
 - 7.5.17 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage „Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017“ (VI/2018/04385); hier: Budget Bildung für nachhaltige Entwicklung,
Vorlage: VI/2018/04640
 - 7.5.18 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage „Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017“ (VI/2018/04385); hier: Baumpflanzungen,
Vorlage: VI/2018/04641
 - 7.5.19 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage „Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017“ (VI/2018/04385); hier: Städtisches Tierheim,
Vorlage: VI/2018/04645
 - 7.5.20 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage „Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017“ (VI/2018/04385); hier: Präventionsrat Sachkostenbudget,
Vorlage: VI/2018/04646
 - 7.5.21 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage „Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017“ (VI/2018/04385); hier: Schulsozialarbeit Schulen Kastanienallee,
Vorlage: VI/2018/04634

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig. +++

- 7.5.22 Änderungsantrag der Fraktionen MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM und CDU/FDP zur Beschlussvorlage Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017, hier: Ortsfeuerwehr Halle-Lettin,
Vorlage: VI/2018/04508
- 7.5.23 Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Beschlussvorlage Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017, hier: Gleichstellungsprojekte,
Vorlage: VI/2018/04543
- 7.5.24 Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Beschlussvorlage Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017, hier: Bürgerprojekte (Stellenplan),
Vorlage: VI/2018/04577
- Anträge zum Haushalt 2019
- 7.5.25 Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf der Ziegelwiese
Vorlage: VI/2018/04280
- 7.5.26 Antrag der SPD-Fraktion zum Einsatz einer BibliothekspädagogIn,
Vorlage: VI/2018/04147
- 7.5.27 Antrag der SPD-Fraktion zur Anpassung der Übernahme von Personalkosten für den Stadtseniorenvertretung Stadt Halle e.V.,
Vorlage: VI/2018/04148
- 7.5.28 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Hebammenversorgung im Wochenbett,
Vorlage: VI/2018/04163
- 7.5.29 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufstellung einer Toilettenanlage auf der Würfelwiese,
Vorlage: VI/2018/04165
- 7.5.30 Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Umgestaltung des Bürgerhaushaltes,
Vorlage: VI/2018/04298
- 7.5.31 Antrag des Kulturausschusses zur Umsetzung des Konzeptes für eine Dekade kultureller Themenjahre in Halle (Saale) 2020-2030,
Vorlage: VI/2018/04365
- weitere Beschlussvorlagen
- 7.6 Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes auf Radwegen zwischen der Stadt Halle (Saale) und der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,
Vorlage: VI/2018/04619
- 7.7 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2017,
Vorlage: VI/2018/04382
- 7.8 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen in der Stadt Halle (Saale) zur Stärkung der Demokratie in den Quartieren,
Vorlage: VI/2018/04618
- 7.9 Besetzung des Engagement-Beirates,
Vorlage: VI/2018/04602
- 7.10 Genehmigung von überplanmäßigen

- Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 in den sonstigen Finanzvorgängen,
Vorlage: VI/2018/04558
- 7.11 Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Fachbereich Planen,
Vorlage: VI/2018/04600
- 7.12 Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Fachbereich Bauen,
Vorlage: VI/2018/04605
- 7.13 Zustimmung zur Annahme von Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen,
Vorlage: VI/2018/04680
- 7.14 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174.1 Riebeckplatz Ost - Aufstellungsbeschluss,
Vorlage: VI/2018/04538
- 7.15 Beschluss zur Berücksichtigung des Standortes Dieselstraße für ein SB-Warenhaus in der Fortschreibung des neuen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VI/2018/04678
- 7.16 Bebauungsplan Nr. 195 Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße - Aufstellungsbeschluss,
Vorlage: VI/2018/04258
- 7.17 Änderung des Baubeschlusses Hochwasserschadensbeseitigung 2013 (HW 127) Talstraße vom 28.09.2016, Vorlagen-Nr. VI/2016/02107 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) Vorlagen-Nr. VI/2016/02379 zum Baubeschluss Hochwasserschadensbeseitigung 2013 (HW 127) Talstraße, geändert durch den Beschluss VI/2018/03876 zur Änderung der Verkehrsführung des Rad- Fußgängerverkehrs,
Vorlage: VI/2018/04420
- 7.18 Änderung des Baubeschlusses VI/2016/02047 Ruderhaus am Ruderkanal - Hochwasserfolgebemaßnahme Nr. 286,
Vorlage: VI/2018/04439
- 7.19 Baubeschluss Freiflächengestaltung Universitätsring,
Vorlage: VI/2018/03972
- 7.19.1 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage „Baubeschluss Freiflächengestaltung Universitätsring“ (VI/2018/03972),
Vorlage: VI/2018/04535
- 7.20 Bebauungsplan Nr. 144 Wohngebiet an der Bugenhagenstraße - Abwägungsbeschluss,
Vorlage: VI/2018/04310
- 7.21 Bebauungsplan Nr. 144 Wohngebiet an der Bugenhagenstraße - Satzungsbeschluss,
Vorlage: VI/2018/04311
- 7.22 Bebauungsplan Nr. 88.3 Urbanes Gebiet am Thüringer Bahnhof - Aufstellungsbeschluss,
Vorlage: VI/2018/04402
- 7.23 Verwendung der Mittel gemäß § 8 und §9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPVNG LSA) für das Jahr 2019 und die Höhe der Mittel für den Ausgleich verbundbedingter Belastungen,
Vorlage: VI/2018/04527
- 7.24 Umbenennung der Trainingsschwimmhalle in der Robert-Koch-Straße in Paul-Biedermann-Schwimmhalle,
Vorlage: VI/2018/04390
- 7.24.1 Änderungsantrag der Fraktion MITBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Beschlussvorlage Umbenennung der Trainingsschwimmhalle in der Robert-Koch-Straße in „Paul-Biedermann-Schwimmhalle“,
Vorlage: VI/2018/04560
- 7.25 Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale) vom 27.09.2017 und Änderung der Gebührensatzung des Stadtmuseums Halle (Saale) mit den Standorten Oberburg Giebichenstein, Hausmannstürme und Roter Turm vom 26.02.2014 in Bezug auf die kostenfreie Nutzung der Einrichtungen von Inhaberinnen/Inhabern des Halle-Passes A,
Vorlage: VI/2018/04427
- 7.26 Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24,
Vorlage: VI/2018/03930
- 7.26.1 Änderungsantrag des Stadtrates Andreas Schachtschneider (CDU/FDP-Fraktion) zur Beschlussvorlage - Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 - Vorlagen-Nr.: VI/2018/03930,
Vorlage: VI/2018/04657
- 7.27 Schülerbeförderungsvertrag,
Vorlage: VI/2018/04416
- 8 Wiedervorlage
- 8.1 Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Überdachung am Hauptbahnhof,
Vorlage: VI/2018/04551
- 8.2 Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und MITBÜRGER für Halle - NEUES FORUM für eine Resolution: Aufnahme von Menschen, die aus Seenot gerettet wurden,
Vorlage: VI/2018/04465
- 8.3 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Änderung der Sondernutzungssatzung,
Vorlage: VI/2018/04360
- 8.4 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Baumfällungen im Jahr 2013 im Bereich der Halle-Saale-Schleife,
Vorlage: VI/2018/03885
- 8.5 Antrag der Fraktion MITBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Teilnahme an der Präventionskampagne „Luisa ist hier!“,
Vorlage: VI/2018/04474
- 8.6 Antrag der Fraktion MITBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Einrichtung von Reisebusparkplätzen am Salzgrafenplatz,
Vorlage: VI/2018/04473
- 9 Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 9.1 Antrag der Fraktionen MITBÜRGER für Halle – NEUES FORUM, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, SPD, DIE LINKE und des Oberbürgermeisters zur Einführung eines kostenlosen ÖPNV Schülertickets,
Vorlage: VI/2018/04662
- 9.2 Antrag der Fraktionen MITBÜRGER für Halle – NEUES FORUM, DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Resolution gegen den Verkauf der Neuen Residenz durch das Land Sachsen-Anhalt,
Vorlage: VI/2018/04661
- 9.3 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) „Kulturelle Freiräume entwickeln“,
Vorlage: VI/2018/04664
- 9.4 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Garagengrundstücksnutzung von Garagengemeinschaften in der Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VI/2018/04656
- 9.5 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Bau eines Sportplatzes in der Silberhöhe,
Vorlage: VI/2018/04659
- 9.6 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Einrichtung einer Zweigbibliothek im halleschen Osten,
Vorlage: VI/2018/04671
- 9.7 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Ausweitung des Quartiersmanagements,
Vorlage: VI/2018/04672
- 9.8 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Erhöhung der Sportstättenkapazitäten in Halle-Neustadt,
Vorlage: VI/2018/04658
- 9.9 Antrag der AfD Stadtratsfraktion zum Beschluss einer Resolution zum UN-Migrationspakt,
Vorlage: VI/2018/04673
- 10 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 10.1 Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zu Gewerbeflächen in Halle (Saale),
Vorlage: VI/2018/04650
- 10.2 Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Freiflächen Künstlerhaus 188,
Vorlage: VI/2018/04670
- 10.3 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Star Park,
Vorlage: VI/2018/04666
- 10.4 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu städtischen Fassadenbegrünungsprojekten,
Vorlage: VI/2018/04667
- 10.5 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Anlegen von Blühstreifen bzw. -flächen,
Vorlage: VI/2018/04668
- 10.6 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Schulanfangszeiten an Grundschulen,
Vorlage: VI/2018/04669
- 10.7 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu sozialen, umweltbezogenen und innovativen Kriterien in den Vergabeverfahren 2017 und 2018,
Vorlage: VI/2018/04556
- 10.8 Anfrage der Fraktion MITBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zum Rondell am Riebeckplatz,
Vorlage: VI/2018/04663
- 10.9 Anfrage des Hr. Alexander Raue (AfD Stadtratsfraktion Halle) zum Pflegezustand der Denk- und Ehrenmale auf dem Gertraudenfriedhof,
Vorlage: VI/2018/04665
- 10.10 Anfrage des Stadtrates Alexander Raue zum Ausländeranteil in den Stadtvierteln und Kosten der Versorgung,
Vorlage: VI/2018/04479
- 10.11 Anfrage des Hr. Alexander Raue (AfD Stadtratsfraktion Halle) zur Verteilung von Aufwendungen für Leistungen der freiwilligen Selbstverwaltung im Haushalt 2018,
Vorlage: VI/2018/04675
- 10.12 Anfrage des Hr. Alexander Raue (AfD Stadtratsfraktion Halle) zur Verteilung von Aufwendungen für Leistungen der freiwilligen Selbstverwaltung im Haushaltsplanentwurf 2019,
Vorlage: VI/2018/04674
- 10.13 Anfrage des Hr. Gernot Nette (AfD Stadtratsfraktion Halle) zum Sicherheitskonzept der Stadt Halle auf dem halleschen Weihnachtsmarkt,
Vorlage: VI/2018/04676
- 11 Mitteilungen
- 11.1 Information zu den Projektanträgen intelligente Verkehrssysteme der Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VI/2018/04386
- 11.2 Information zum Masterplan Luftreinhaltung Green City Plan der Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VI/2018/04384
- 12 mündliche Anfragen von Stadträten
- 13 Anregungen
- 14 Anträge auf Akteneinsicht
- Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil**
- 1 Feststellung der Tagesordnung
 - 2 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 21.11.2018
 - 3 Bericht des Oberbürgermeisters
 - 4 Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
 - 5 Beschlussvorlagen
 - 5.1 Überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) durch den Landesrechnungshof mit dem Schwerpunkt Personalprüfung,
Vorlage: VI/2017/03661
 - 5.2 Vergabebeschluss: FB 37-L-105/2018: Lieferung von 13 Rettungstransportwagen Typ C nach DIN EN 1789,
Vorlage: VI/2018/04520
 - 5.3 Vergabebeschluss: FB 37-L-106/2018: Lieferung von 3 Notarzteinsetzfahrzeugen nach DIN 75 079,
Vorlage: VI/2018/04519
 - 5.4 Vergabebeschluss: FB 37-L-102/2018 Los 1 und Los 2: Lieferung einer Drehleiter (DLAK 23/12) nach DIN EN 14043,
Vorlage: VI/2018/04518
 - 5.5 Vergabebeschluss: FB 24-B-2018-169, Los 2 - Stadt Halle (Saale) - Neubau Planetarium im Gasometer, Holzplatz 7 - Rohbau, Abbruch, Erdbau und Sanierung Ziegelfassade - Hochwassermaßnahme 41,
Vorlage: VI/2018/04438
 - 6 Wiedervorlage
 - 7 Anträge von Fraktionen und Stadträten
 - 7.1 Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SPD zur Kommunalisierung der Stadtmarketing Halle GmbH,
Vorlage: VI/2018/04477
 - 8 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
 - 9 Mitteilungen
 - 10 mündliche Anfragen von Stadträten
 - 11 Anregungen

Hendrik Lange
Vorsitzender des Stadtrates

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

Betriebsausschuss Eigenbetrieb für Arbeitsförderung

Am **Montag, dem 10. Dezember 2018**, um 15 Uhr, findet im Stadthaus, Raum 113, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb für Arbeitsförderung statt.

Einwohnerfragestunde

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift öffentlicher Sitzungsteil vom 16.05.2018
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vom 16.05.2018
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA), Vorlage: VI/2018/04349
- 5.2. Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA), Vorlage: VI/2018/04335
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mündliche Mitteilungen
- 8.1. Aktueller Sachstand zum 10. SGB II Änderungsgesetz „Teilhabechancengesetz“
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungsteil vom 16.05.2018
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften

Am **Dienstag, dem 11. Dezember 2018**, um 16.30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften statt.

Einwohnerfragestunde

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften und Bestätigungen der Niederschrift
- 3.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 16.10.2018
- 3.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 13.11.2018
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA), Vorlage: VI/2018/04349
- 5.2. Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA), Vorlage: VI/2018/04335
- 5.3. Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2018/04429
- 5.4. Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Kindertagesstätten Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2018/04178
- 5.5. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Fachbereich Planen, Vorlage: VI/2018/04534
- 5.6. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im FB Bauen, Bereich Bauordnung, Vorlage: VI/2018/04591
- 5.7. Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Fachbereich Planen, Vorlage: VI/2018/04600
- 5.8. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Fachbereich Bauen, Vorlage: VI/2018/04605
- 5.9. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 in den sonstigen Finanzvorgängen, Vorlage: VI/2018/04558
- 5.10. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Fachbereich Sicherheit, Vorlage: VI/2018/04593
- 5.11. Verwendung der Mittel gemäß § 8 und § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPVNG LSA) für das Jahr 2019 und die Höhe der Mittel für den Ausgleich verbundbedingter Belastungen, Vorlage: VI/2018/04527
- 5.12. Änderung der „Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale)“ vom 27.09.2017 und Änderung der

„Gebührensatzung des Stadtmuseums Halle (Saale) mit den Standorten Oberburg Giebichenstein, Hausmannstürme und Roter Turm“ vom 26.02.2014 in Bezug auf die kostenfreie Nutzung der Einrichtungen von Inhaberinnen/Inhabern des Halle-Passes A, Vorlage: VI/2018/04427

- 5.13. Änderung des Baubeschlusses VI/2016/02047 Ruderhaus am Ruderkanal - Hochwasserfolgemaßnahme Nr. 286, Vorlage: VI/2018/04439
- 5.14. Schülerbeförderungsvertrag, Vorlage: VI/2018/04416
- 5.15. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen in der Stadt Halle (Saale) zur Stärkung der Demokratie in den Quartieren, Vorlage: VI/2018/04618
- 5.16. Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes auf Radwegen zwischen der Stadt Halle (Saale) und der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Vorlage: VI/2018/04619
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 6.1. Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM für eine Resolution: Aufnahme von Menschen, die aus Seenot gerettet wurden, Vorlage: VI/2018/04465
- 6.2. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Baumfällungen im Jahr 2013 im Bereich der Halle-Saale-Schleife, Vorlage: VI/2018/03885
- 6.3. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Anpassungsmaßnahmen an geänderte Klimabedingungen, Vorlage: VI/2018/04378
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen,
10. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften und Bestätigung der Niederschriften
- 2.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 16.10.2018
- 2.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 13.11.2018
3. Beschlussvorlagen
- 3.1. Verkauf eines kommunalen Grundstücks, Vorlage: VI/2018/04482
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 4.1. Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SPD zur Kommunalisierung der Stadtmarketing Halle GmbH, Vorlage: VI/2018/04477
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen

- 6.1. Berichterstattung zu Grundstücksgeschäften der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2018/04495
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Dr. Bodo Meerheim
Ausschussvorsitzender

Egbert Geier
Bürgermeister

Hauptausschuss

Am **Mittwoch, dem 12. Dezember 2018**, um 16 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses statt.

Einwohnerfragestunde

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 14.11.2018
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes auf Radwegen zwischen der Stadt Halle (Saale) und der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Vorlage: VI/2018/04619
- 5.2. Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2018/04429
- 5.3. Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Kindertagesstätten Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2018/04178
- 5.4. Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA), Vorlage: VI/2018/04349
- 5.5. Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA), Vorlage: VI/2018/04335
- 5.6. Besetzung des Engagement-Beirates, Vorlage: VI/2018/04602
- 5.7. Verwendung der Mittel gemäß § 8 und § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPVNG LSA) für das Jahr 2019 und die Höhe der Mittel für den Ausgleich verbundbedingter Belastungen, Vorlage: VI/2018/04527
- 5.8. Umbenennung der Trainingsschwimmhalle in der Robert-Koch-Straße in „Paul-Biedermann-Schwimmhalle“, Vorlage: VI/2018/04390
- 5.8.1. Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Beschlussvorlage Umbenennung der Trainingsschwimmhalle in der Robert-Koch-Straße in „Paul-Biedermann-Schwimmhalle“,

Vorlage: VI/2018/04560

- 5.9. Änderung der „Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale)“ vom 27.09.2017 und Änderung der „Gebührensatzung des Stadtmuseums Halle (Saale) mit den Standorten Oberburg Giebichenstein, Hausmannstürme und Roter Turm“ vom 26.02.2014 in Bezug auf die kostenfreie Nutzung der Einrichtungen von Inhaberinnen/Inhabern des Halle-Passes A,
Vorlage: VI/2018/04427
- 5.10. Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24,
Vorlage: VI/2018/03930
- 5.11. Schülerbeförderungsvertrag,
Vorlage: VI/2018/04416
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 6.1. Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM für eine Resolution: Aufnahme von Menschen, die aus Seenot gerettet wurden,
Vorlage: VI/2018/04465
- 6.2. Antrag des Kulturausschusses zur Umsetzung des Konzeptes für eine Dekade kultureller Themenjahre in Halle (Saale) 2020-2030,
Vorlage: VI/2018/04365
- 6.3. Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Änderung der Sondernutzungssatzung,
Vorlage: VI/2018/04360
- 6.4. Antrag der SPD-Fraktion zum Einsatz einer BibliothekspädagogIn,
Vorlage: VI/2018/04147
- 6.5. Antrag der SPD-Fraktion zur Anpassung der Übernahme von Personalkosten für den Stadt seniorenvertretung Stadt Halle e.V.,
Vorlage: VI/2018/04148
- 6.6. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Baumfällungen im Jahr 2013 im Bereich der Halle-Saale-Schleife,
Vorlage: VI/2018/03885
- 6.7. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Hebammenversorgung im Wochenbett,
Vorlage: VI/2018/04163
- 6.8. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufstellung einer Toilettenanlage auf der Würfelwiese,
Vorlage: VI/2018/04165
- 6.9. Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Umgestaltung des Bürgerhaushaltes,
Vorlage: VI/2018/04298
- 6.10. Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Teilnahme an der Präventionskampagne „Luisa ist hier!“,
Vorlage: VI/2018/04474
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
- 8.1. Mitteilung zur Anregung von Frau Krimmling zum Fahrradverkehr am Hauptbahnhof/ Ernst-Kamieth-Straße
- 8.2. Mitteilung zur Anregung von Frau Dr. Brock zum Bahnhofsvorplatz
- 8.3. Mitteilung zur Anregung von Herrn Feigl zum Zoo
- 8.4. Mitteilung zur Anregung von Herrn Aldag zum Riebeckplatz
- 8.5. Mitteilung zur Anregung von Herrn Raue zu kulturellen Zentren

9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 14.11.2018
3. Beschlussvorlagen
 - 3.1. Ernennung des Leiters des Fachbereiches Bildung,
Vorlage: VI/2018/04576
 - 3.2. Ernennung des Leiters des Fachbereiches Einwohnerwesen,
Vorlage: VI/2018/04596
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
 - 4.1. Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SPD zur Kommunalisierung der Stadtmarketing Halle GmbH,
Vorlage: VI/2018/04477
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF

Am **Donnerstag, dem 13. Dezember 2018**, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sondersitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF statt.

Einwohnerfragestunde

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 15.11.2018
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
 - 5.1 Baubeschluss Freiflächengestaltung Universitätsring,
Vorlage: VI/2018/03972
 - 5.1.1 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage „Baubeschluss Freiflächengestaltung Universitätsring“ (VI/2018/03972),
Vorlage: VI/2018/04535
 - 5.2. Änderung des Baubeschlusses Hochwasserschadensbeseitigung 2013 (HW 127) Talstraße vom 28.09.2016, Vorlagen-Nr. VI/2016/02107 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) Vorlagen-Nr. VI/2016/02379 zum Baubeschluss Hochwasserschadensbeseitigung 2013 (HW 127) Talstraße, geändert durch den Beschluss VI/2018/03876 zur Änderung der Verkehrsführung des Radfußgängerverkehrs,
Vorlage: VI/2018/04420
 - 5.3. Änderung des Baubeschlusses – Rück-

bau des Spielplatzes Am Kinderdorf und Neuerrichtung eines Quartiers-spielplatzes „Am Gastronom“,
Vorlage: VI/2018/04612

- 5.4. Änderung des Baubeschlusses VI/2016/02047 Ruderhaus am Ruderkanal - Hochwasserfolgemassnahme Nr. 286,
Vorlage: VI/2018/04439
- 5.5. Schülerbeförderungsvertrag,
Vorlage: VI/2018/04416
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 15.11.2018
3. Beschlussvorlagen
 - 3.1. Vergabeabschluss: FB 24-B-2018-161a, Los 3.1 - Stadt Halle (Saale) - Wiederherstellung bzw. Ersatzneubau Osendorfer See - Stahlbau- und Fassadenarbeiten - Hochwassermaßnahme 59 und 125,
Vorlage: VI/2018/04523
 - 3.2. Vergabeabschluss: FB 24-B-2018-169, Los 2 - Stadt Halle (Saale) - Neubau Planetarium im Gasometer, Holzplatz 7 - Rohbau, Abbruch, Erdbau und Sanierung Ziegelfassade - Hochwassermaßnahme 41,
Vorlage: VI/2018/04438
 - 3.3. Vergabeabschluss: FB 37-L-133/2018: Neubeschaffung von 2 Einsatzleitwagen Katastrophenschutz für die Fachdienste Sanität und Betreuung,
Vorlage: VI/2018/04588
 - 3.4. Vergabeabschluss: FB 37-L-105/2018: Lieferung von 13 Rettungstransportwagen Typ C nach DIN EN 1789,
Vorlage: VI/2018/04520
 - 3.5. Vergabeabschluss: FB 37-L-134/2018: Neubeschaffung eines Mannschaftstransportwagens Katastrophenschutz für den Fachdienst Betreuung,
Vorlage: VI/2018/04589
 - 3.6. Vergabeabschluss: FB 37-L-106/2018: Lieferung von 3 Notarzteinsatzfahrzeugen nach DIN 75 079,
Vorlage: VI/2018/04519
 - 3.7. Vergabeabschluss: FB 37-L-102/2018 Los 1 und Los 2: Lieferung einer Drehleiter (DLAK 23/12) nach DIN EN 14043,
Vorlage: VI/2018/04518
 - 3.8. Vergabeabschluss: FB 66-B-2018-011 - Stadt Halle (Saale) - Schadensbeseitigung an der Steinmühlenbrücke - Hochwassermaßnahme 161,
Vorlage: VI/2018/04494
 - 3.9. Vergabeabschluss: FB 67-B-2018-037 - Stadt Halle (Saale) - Spielplatz Am Gastronom - Garten- und Landschaftsbauarbeiten,
Vorlage: VI/2018/04492
 - 3.10. Vergabeabschluss: FB 67.1-L-26/2018: Hochwasserschutzkonzeption für die Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VI/2018/04536
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen

7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Johannes Krause
Ausschussvorsitzender

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Rechnungsprüfungsausschuss

Am **Dienstag, dem 18. Dezember 2018**, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Raum 113, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Einwohnerfragestunde

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
 - 3.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift 22.02.2018
 - 3.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 27.09.2018
4. Beschlussvorlagen
 - 4.1. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2017,
Vorlage: VI/2018/04382
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 27.09.2018
3. Beschlussvorlagen
 - 3.1. Überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) durch den Landesrechnungshof mit dem Schwerpunkt „Personalprüfung“,
Vorlage: VI/2017/03661
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Marion Krischok
Ausschussvorsitzende

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung

Am **Dienstag, dem 18. Dezember 2018**, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Aus-



schusses für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung statt.

Einwohnerfragestunde

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 20.11.2018
4. Beschlussvorlagen
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 5.1. Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Überdachung am Hauptbahnhof, Vorlage: VI/2018/04551
- 5.2. Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Bildung eines Ausschusses für Digitalisierung, Vorlage: VI/2018/04549
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen
- 9.1 Themenspeicher

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen ge-

gen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 20.11.2018

3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 4.1. Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SPD zur Kommunalisierung der Stadtmarketing Halle GmbH, Vorlage: VI/2018/04477
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Yvonne Winkler
Ausschussvorsitzende

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Internetseite www.buergerinfo.halle.de einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor. Die Einwohnerfragestunde findet außerhalb der Tagesordnung zu Beginn der Ausschüsse statt. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird früher begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde bei den Vorsitzenden der Ausschüsse einzureichen. Das Team Ratsanfragen hält zu diesem Zweck Formulare bereit.

Anmeldung zur Fischerprüfung 2019

Durch die Stadt Halle(Saale), Fachbereich Sicherheit, Untere Fischereibehörde, wird bekanntgegeben, dass am **30. März 2019** die nächste Fischerprüfung stattfindet. Die Vorbereitung und Durchführung der Fischerprüfung erfolgt auf der Grundlage der Fischerprüfungsordnung vom 14.11.1994 (GVBl. LSA Nr. 50/1994 S. 998), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 15 geändert durch Verordnung vom 20. September 2017 (GVBl. LSA Nr. 15/2017).

Bewerbende zur Fischerprüfung müssen die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden vor der Prüfung nachweisen. Zugelassen werden Bewerbende, welche zum Zeitpunkt der Fischerprüfung das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gebühr für die Abnahme der Fischerprüfung für die bis 18-jährigen Bewerbenden beträgt 28 Euro. Für Bewerbende, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben beträgt die Gebühr 56 Euro. Die Gebühr ist bei der Beantragung (per EC-Karte) zu entrichten. Anmeldungen zur Prüfung werden von der unteren Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Halle (Saale) entgegen genommen.

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag

09.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Meldeschluss ist der **1. März 2019**.

Der Ort der Prüfung kann erst nach Meldeschluss benannt werden.

Glascontainerplatz in Bennstedter Straße

In der Bennstedter Straße kann ab sofort ein unterirdischer Containerplatz zur Entsorgung des Altglases genutzt werden. Dieser wurde neben den PKW-Stellplätzen, zirka 50 Meter von der Eislebener Straße entfernt, neu gebaut. Die einzelnen Container für grüne, weiße und braune Flaschen und Gläser sind in den Boden eingelassen, so dass nur schmale Säulen

Neues Bildungsleitbild für Halle vorgestellt

Im Rahmen einer Bildungskonferenz der Stadt Halle (Saale) am 12. November 2018 in der Georg-Friedrich-Händel-Halle hat die Beigeordnete für Bildung und Soziales, Katharina Brederlow, den Entwurf des neuen halleischen Bildungsleitbildes erstmals einer breiteren Fachöffentlichkeit vorgestellt. In einem einjährigen Prozess wurden unter Beteiligung vielfältiger Bildungsakteure acht Leitlinien erarbeitet, die den gemeinsamen Orientierungsrahmen und die Zielstellungen für die zukünftige Gestaltung von Bildung in der Stadt abbilden. Im Mittelpunkt des Leitbildes stehen die Themen Chancengerechtigkeit, Inklusion, Zugänge und Übergänge in Bildung, Transparenz, Beteiligung, Qualität, Vernetzung und digitaler Wandel. Das Bildungsleitbild soll im April 2019 dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt und anschließend unteretzt werden. Mehr Informationen zum Bildungsleitbild und der Bildungskonferenz im Internet: www.bildungsmanagement.halle.de.



hallesaale
HÄNDELSTADT



Werden Sie Pflegeeltern

Die Stadt Halle (Saale) sucht aufgeschlossene Menschen, die Kinder in ihren Haushalt aufnehmen, wenn leibliche Eltern vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage sind, das Wohl ihrer Kinder zu sichern.

Gesucht werden Eltern, die den Kindern Wärme und Geborgenheit geben, klare Grenzen in der Erziehung setzen, die die Selbständigkeit von Kindern fördern und die sensibilisiert sind für die Probleme in den Herkunftsfamilien und die Situation von Pflegekindern.

Wer sich vorstellen kann, ein Pflegekind aufzunehmen und dazu weitere Informationen erhalten möchte, kann Kontakt aufnehmen mit:

Stadt Halle (Saale)
Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlungsstelle
Tel.: 0345 - 221 5888
E-Mail: pflegekinder@halle.de



Weitere Informationen:
www.pflegekinder.halle.de



hallesaale
HÄNDELSTADT

... oder kann das weg?

Altes zum Verschenken: „Brauch-Bar“

Wohin mit der alten Couch oder dem alten Fernseher?

Bei der „Brauch-Bar“ können Sie Ihre Sachen verschenken.

Also anrufen: (0345 221 4444) –

Abfall vermeiden und helfen! Auf geht's!

Abfallberatung
0345 221-4655



Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse

Sitzung des Stadtrates vom 24. Oktober 2018

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 5.1 Befristete Niederschlagung,

Vorlage: VI/2018/04305

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA.

1. Die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer 2001-2010, sowie Nebenforderungen zum Buchungszeichen 5.0101.047221.0 in Höhe von 268.260,42 Euro.

zu 5.2 Verkauf drittvermieteter Objekte - Ärztehäuser,

Vorlage: VI/2018/04367

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Verkauf der in der Beschlussvorlage aufgeführten Ärztehäuser zu einem Kaufpreis in Höhe von 8.600.000 €.

zu 5.3 Vergabebeschluss: FB 61-PEU-2018-005 - Stadt Halle (Saale) - GRW-Maßnahme Ausbau wasser touristische Infrastruktur - Brückenplanung für den Neubau der Salinebrücke und Sandangerbrücke,

Vorlage: VI/2018/04437

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, mit der Ausführung der Planungsleistungen für Leistungsphasen 1 – 3 und Besondere Leistungen für Ingenieurbauwerke, Tragwerke und Verkehrsanlagen gemäß Aufgabenstellung die SSF Ingenieure AG aus Halle (Saale) zu einem Honorar in Höhe von 120.900,03 € (brutto) zu beauftragen.

2. Die Beauftragung der SSF Ingenieure AG aus Halle (Saale) mit der Ausführung der optional angebotenen Planungsleistungen für Leistungsphasen 4 – 9 und Besondere Leistungen für Ingenieurbauwerke, Tragwerke und Verkehrsanlagen gemäß Aufgabenstellung erfolgt nach abschließender Bewilligung der Fördermittel und Einordnung in den städtischen Haushalt zu einem voraussichtlichen Honorar in Höhe von 352.164,45 € (brutto).

zu 5.4 Vergabebeschluss: FB 24 HW 65b-06.1-2017: Um- und Ausbau Eisdome zu einer vollwertigen Eissporthalle, HLS-Planung Leistungsphase 4 bis 8,

Vorlage: VI/2018/04328

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, mit der Ausführung der Planungsleistungen Um- und Ausbau Eisdome – HLS gemäß Aufgabenstellung die Bauconcept® Planungsgesellschaft mbH zu einem voraussichtlichen Honorar von 293.984,28 € (brutto) zu beauftragen.

Zunächst soll die Leistungsphase 4 mit einem Wertumfang von 7.683,25 € (brutto)

beauftragt werden.

Der Vertrag enthält folgenden Passus:

„Der AG beabsichtigt, für das Bauvorhaben Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Die Leistungen der Leistungsstufe 1 gemäß Vertrag sind daher vom AN erst auf schriftlichen Abruf nach Klärung der fördermittelrelevanten Umstände zu erbringen. Nach schriftlichem Abruf der Leistungsstufe 1 ist der AN verpflichtet, die abgerufenen Planungsleistungen der Leistungsphase 1 innerhalb von 3 Wochen aufzunehmen und von maximal weiteren 4 Monaten fertigzustellen. Die notwendigen Vorleistungen sind so zu berücksichtigen, dass der Objektplaner fristgerecht liefern kann. Für sodann folgende Stufen erfolgt eine einvernehmliche Festlegung der Planungs- und Bauzeit zum Beauftragungszeitpunkt. Erfolgt der Abruf der Leistungen der Leistungsstufe 1 nicht bis spätestens 6 Monate nach Beauftragung, sind beide Parteien berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Mit dem Rücktritt einer Vertragspartei von dem Vertrag erlöschen die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und sämtliche ggf. aus dem Vertrag herrührende Ansprüche, insbesondere etwaige Vergütungs-, Ersatz- oder sonstige Zahlungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund.“

zu 5.5 Vergabebeschluss: FB 24 HW 65b-13.1-2017: Um- und Ausbau Eisdome zu einer vollwertigen Eissporthalle, Objektplanung Leistungsphase 4 bis 8,

Vorlage: VI/2018/04329

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, mit der Ausführung der Planungsleistungen Um- und Ausbau Eisdome – Objektplanung gemäß Aufgabenstellung das Büro Schulitz Architekten aus Braunschweig zu einem voraussichtlichen Honorar von 961.086,74 € (brutto) zu beauftragen.

Zunächst soll die Leistungsphase 4 mit einem Wertumfang von 41.786,38 € (brutto) beauftragt werden.

Der Vertrag enthält folgenden Passus:

„Der AG beabsichtigt, für das Bauvorhaben Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Die Leistungen der Leistungsstufe 1 gemäß Vertrag sind daher vom AN erst auf schriftlichen Abruf nach Klärung der fördermittelrelevanten Umstände zu erbringen. Nach schriftlichem Abruf der Leistungsstufe 1 ist der AN verpflichtet, die abgerufenen Planungsleistungen der Leistungsphase 1 innerhalb von 3 Wochen aufzunehmen und von maximal weiteren 4 Monaten fertigzustellen. Die notwendigen Vorleistungen sind so zu berücksichtigen, dass der Objektplaner fristgerecht liefern kann. Für sodann folgende Stufen erfolgt eine einvernehmliche Festlegung der Planungs- und Bauzeit zum Beauftragungszeitpunkt. Erfolgt der Abruf der Leistungen der Leistungsstufe 1 nicht bis spätestens 6 Monate nach Beauftragung, sind beide Parteien berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Mit dem Rücktritt einer Vertragspartei von dem Vertrag erlöschen die wechselseitigen Rechte und

Pflichten aus dem Vertrag und sämtliche ggf. aus dem Vertrag herrührende Ansprüche, insbesondere etwaige Vergütungs-, Ersatz- oder sonstige Zahlungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund.“

zu 5.6 Verlängerung der Eröffnungsfrist für die Schule am Jägerplatz gemäß § 5 Nr. 1. a) des Kaufvertrages mit der Opal 22. GmbH vom 28.12.2016,

Vorlage: VI/2018/04517

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die in § 5 Nr. 1. a) des Kaufvertrages UR-Nr. 2255/2016 mit der Opal 22. GmbH festgelegte Frist zur Eröffnung der Schule am Jägerplatz auf das Schuljahr 2019/20 zu verlängern.

Sitzung des Stadtrates vom 21. November 2018

Öffentliche Beschlüsse

zu 7.2 Zustimmung zur Annahme von Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen,

Vorlage: VI/2018/04430

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme von nachfolgenden Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen

1. Sachspende von dem Freundes- und Förderverein des Stadttsingechores zu Halle e.V., Franckeplatz I, Haus 21, 06110 Halle (Saale), in Höhe von 5.349,05 Euro für 5 uniflex Chorpodeste Typ 1 sowie 13 uniflex Chorpodeste Typ 2 (höhenverstellbar) (PSP-Element 1.26202 – Stadttsingechor zu Halle)

2. Zuwendung durch den vorgesehenen Abschluss des Memorandums of Understanding (MoU) zur Finanzierung eines Baby-Notarzwagens des Modells „Felix 20“ in Höhe von ca. 200.000 Euro mit der professionellen Unterstützung der Björn Steiger Stiftung (BSS), Stiftung bürgerlichen Rechts, Petristraße 12, 71364 Winnenden, geeignete Sponsoren und Finanzierungsquellen zu finden, und der Stadt Halle (Saale) das Fahrzeug einschließlich der Übernahme der gesamten Betriebskosten durch die BSS zur fast kostenfreien Nutzung zu übergeben (Die Kosten für medizinische Verbrauchsmaterialien werden durch die Vertragspartner getragen.)

3. Geldspende von der Leuna Carboxylation Plant GmbH, Am Haupttor 7629, 06237 Leuna, in Höhe von 1.500 Euro für die Anschaffung und den Einbau eines flexiblen Sonnenschutzes über dem Sandspielbereich der Kindertagesstätte Ökolino (PSP-Element 1.36501 – Betrieb von Kindertageseinrichtungen)

zu 7.3 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Fachbereich Immobilien,

Vorlage: VI/2018/04447

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2018 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.21801017.700 Ausweichstandort Schule am Holzplatz (HHPL Seite 1095/1273) Finanzpositionsgruppe 785* für Baumaßnahmen in Höhe von 3.350.000 EUR.

Die Deckung erfolgt aus folgenden Investitionsmaßnahmen: PSP-Element 8.11171003.735 Grundstücksverkehr (HHPL Seite 885/ 1261) Finanzpositionsgruppe 782* Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen in Höhe von 343.000 EUR.

PSP-Element 8.21101028.700 GS Westliche Neustadt (HHPL Seite 1046/ 1272) Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 600.000 EUR.

PSP-Element 8.21101057.700 GS Innenstadt inkl. Turnhalle und Hort (HHPL Seite 1071/ 1272) Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 1.407.000 EUR.

PSP-Element 8.21701018.700 Neues städtisches Gymnasium (HHPL Seite 1085/ 1271) Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 1.000.000 EUR.

zu 7.4 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Fachbereich Immobilien,

Vorlage: VI/2018/04450

Beschluss:

I. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2018 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Fachbereich Immobilien:

1.11174 Immobilienbewirtschaftung (HHPL S. 865) Sachkontengruppe 52* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 1.130.000 EUR.

II. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Immobilien: 18_3_240 FB Immobilien (HHPL S. 872) Finanzpositionsgruppe 72* Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 2.630.000 EUR.

Die Deckung im Ergebnishaushalt zu I. erfolgt aus folgendem Produkt:



1.11173 Wahrnehmung Rechte und Pflichten der Stadt (HHPL S. 863)
Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 1.130.000 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt zu II. erfolgt aus folgender Finanzstelle:

18_3_240 FB Immobilien (HHPL S. 872)

Finanzpositionsgruppe 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 1.130.000 EUR.

Die Auszahlung im Finanzhaushalt zu II. erfolgt aus folgendem Sachkonto:

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Sachkonto 26210000 in Höhe von 1.500.000 EUR.

zu 7.5 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Geschäftsbereich IV,

Vorlage: VI/2018/04511

Beschluss:

I. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2018 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Dienstleistungszentrum Familie

Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 1.497.600 EUR.

II. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2018 im Ergebnishaushalt für folgende Produkte im Fachbereich Bildung:

a) 1.36303 Hilfe zur Erziehung für Minderjährige (HHPL S. 1138)

Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 13.999.144 EUR

b) 1.36304 Hilfen für junge Volljährige/ Eingliederungshilfe (HHPL S. 1141)

Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 1.688.562 EUR

c) 1.36307 vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (HHPL S. 1146)

Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 541.476 EUR.

III. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Dienstleistungszentrum Familie:

18_4_401 DLZ Familie (HHPL S. 920)

Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 1.497.600 EUR.

IV. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Bildung:

18_4-510_2 Jugend (HHPL S. 1159)

Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 16.229.182 EUR.

Die Deckung im Ergebnishaushalt zu I. erfolgt aus folgendem Produkt:

1.34101 Unterhaltsvorschussleistungen (HHPL S. 915)

Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 721.500 EUR
Sachkontengruppe 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 776.100 EUR.

Die Deckung im Ergebnishaushalt zu II. erfolgt aus folgenden Produkten:

1.61201 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (HHPL S. 1230)

Sachkontengruppe 55* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 220.000 EUR

1.31210 Leistungen für Kosten der Unterkunft (HHPL S. 943)

Sachkontengruppe 54* Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 4.700.000 EUR

1.31230 Einmalige Leistungen nach SGB II (HHPL S.948)

Sachkontengruppe 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 1.169.800 EUR

1.31311 Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG (HHPL S. 956)

Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 560.540 EUR

1.31321 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (HHPL S. 959)

Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 1.900.000 EUR

1.31331 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG (HHPL S. 962)

Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 2.274.200 EUR

1.36301 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (HHPL S. 1131)

Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 20.000 EUR

1.36307 vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (HHPL S. 1146)

Sachkontengruppe 42* Sonstige Transfererträge in Höhe von 26.502 EUR

1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen (HHPL S. 1153)

Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 1.219.000 EUR

Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 4.139.140 EUR

Die Deckung im Finanzhaushalt zu III. erfolgt aus folgender Finanzstelle:

18_4_401 DLZ Familie (HHPL S. 920)

Finanzpositionsgruppe 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 721.500 EUR

Finanzpositionsgruppe 74* Sonstige Auszahlungen in Höhe von 776.100 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt zu IV. erfolgt aus folgenden Finanzstellen:

18_9-901_1 Zentrale Finanzdienstleistungen (HHPL S. 1231)

Finanzpositionsgruppe 75* Zinsen und ähnliche Auszahlungen in Höhe von 220.000 EUR

18_4_500 FB Soziales (HHPL S. 977)

Finanzpositionsgruppe 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 4.174.200 EUR

Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 560.540 EUR

Finanzpositionsgruppe 74* Sonstige Auszahlungen in Höhe von 5.869.800 EUR

18_4-510_2 Jugend (HHPL S. 1159)

Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 1.219.000 EUR

Finanzpositionsgruppe 62* Sonstige Transfereinzahlungen in Höhe von 26.502 EUR

Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 4.159.140 EUR.

zu 7.6 Ermächtigung zur Darlehensaufnahme,

Vorlage: VI/2018/04507

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Stadtverwaltung zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des § 108 in Verbindung mit § 99 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigungen 2017 und 2018 zwei langfristige Investitionsdarlehen mit folgenden konkreten Ausstattungsmerkmalen aufzunehmen:

Darlehen 1 (Kreditermächtigung 2017):

Nominalbetrag 5.618.000,00 EUR

Aufnahmezeitpunkt:

spätestens bis zur 49. Kalenderwoche

Laufzeit: 20 Jahre

Zinsbindung: 10 Jahre

Der zu zahlende Zinssatz darf dabei 2,00% p.a. nicht überschreiten.

Darlehen 2 (Kreditermächtigung 2018):

Nominalbetrag: 6.599.400,00 EUR

Aufnahmezeitpunkt:

spätestens bis zur 49. Kalenderwoche

Laufzeit: 20 Jahre

Zinsbindung: 10 Jahre

Der zu zahlende Zinssatz darf dabei 2,00% p.a. nicht überschreiten.

zu 7.8 Kooperationsvertrag zur Erstellung einer Potential- und Machbarkeitsanalyse für eine Radschnellverbindung zwischen den Städten Halle (Saale) und Leipzig,

Vorlage: VI/2018/04540

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt den vorgelegten Kooperationsvertrag zur Erstellung einer Potential- und Machbarkeitsanalyse für eine Radschnellverbindung zwischen den Städten Halle (Saale) und Leipzig.

zu 7.9 Antragstellung Investitionspakt Soziale Integration - Programmjahr 2019

Vorlage: VI/2018/04448

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Vorhaben:

1. Zentralbibliothek Anbau/Schaffung von integrativen Arbeits- und Leseplätzen – Anbau eines Lesepavillons an die Bibliothek - Investitionsvolumen: 351.100,00 €,
2. Ausbau Soccerhalle, Beachhalle, Sauna, Sanitär, Fitness und Kinderland im Sportparadies am Böllberger Weg 185 in Halle (Saale) (3.BA) - Investitionsvolumen: 3.928.700,00 €,
3. Umbau und Sanierung des Gebäudes des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. „Blauer Elefant“ – Investitionsvolumen: 853.000,00 €

mit dem Programmjahr 2019 zum Investitionspakt Soziale Integration zu beantragen.“

zu 7.10 Verzicht auf Variantenbeschluss für Fluthilfemaßnahme Nr. 200 Ufermauer Saline,

Vorlage: VI/2018/04371

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, bei der Fluthilfemaßnahme Nr. 200 Ufermauer Saline auf einen Variantenbeschluss zu verzichten.

zu 7.11 Widmung der Straße Fingerhutweg,

Vorlage: VI/2018/04407

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, die Widmung der Straße Fingerhutweg zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

zu 7.12 Widmung der Straße Glockenblumenweg,

Vorlage: VI/2018/04408

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, die Widmung der Straße Glockenblumenweg zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

zu 7.13 Widmung der Straße Springkrautweg,

Vorlage: VI/2018/04409

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, die Widmung der Straße Springkrautweg zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

zu 7.14 Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss,

Vorlage: VI/2018/03871

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ aufzustellen.

2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 2 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,11 ha.

3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele:

3.1 Erweiterung des Nutzungsspektrums im Teilgebiet 1 Sondergebiet Golf (SO Golf TG1), z. B.: Zulässigkeit von Ferienhäusern

3.2 Erweiterung des Nutzungsspektrums für die Grünfläche Freizeitsport zur Etablierung verschiedener Spiel-, Sport- und Freizeitnutzungen

3.3 Erweiterung des Teilgebietes 4 Sondergebiet Freizeit (SO Freizeit TG4) bis zum Ufer, Zuwegung zum Ufer/Slipanlage für Boote

3.4 Schaffung eines Baufeldes am Westufer für die Gebäude einer Wakeboardanlage wie z. B.: Büro, Lager, Technik, Gastronomie

3.5 Kennzeichnung einer Sportfläche für Wakeboarding auf dem Hufeisensee

3.6 Schaffung einer Entwicklungsmöglichkeit für den Anglerverein

3.7 Flächenfestsetzung für eine Kleinkläranlage

3.8 Vergrößerung des Teilgebietes 2 Sondergebiet Golf (SO Golf TG2), Einbeziehung der bisher für den Parkplatz „P4“ vorgesehenen Fläche

zu 7.16 Sicherung eines hochwertigen ÖSPV-Angebots in Halle (Saale) – Fortschreibung des Nahverkehrsplans und Direktvergabe eines öDA,
Vorlage: VI/2018/04422

Der Stadtrat beschließt:

1. Dem fortgeschriebenen Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) wird zugestimmt.

2. Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, die Durchführung der öffentlichen Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen und Bussen im Stadtgebiet an die HAVAG als sog. „interner Betreiber“ gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) direkt zu vergeben. Die Direktvergabe soll für die Laufzeit vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2043 erfolgen. Die Direktvergabe umfasst das Gesamtnetz des „Stadtverkehrs Halle (Saale)“ einschließlich der gebietsüberschreitenden Buslinien 35 und 36; davon ausgenommen den in das Stadtgebiet einbrechenden Regionalbusverkehr sowie den Betrieb der Straßenbahnlinie 5, soweit dieser Betrieb außerhalb des Stadtgebiets erfolgt.

3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt,

a. die Absicht der Direktvergabe im Rahmen einer Vorabkennzeichnung gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG im Anschluss an den Ratsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen,

b. das notwendige Vergabeverfahren für eine Direktvergabe des öDA durchzuführen sowie die notwendigen Dokumente, insbesondere den öDA auf Ba-

sis des gültigen Nahverkehrsplans in der Fassung dieses Stadtratsbeschlusses sowie der Vorabkennzeichnung zu erarbeiten sowie

c. im Benehmen mit dem Landkreis Saalekreis die Voraussetzungen für eine rechtskonforme Mitfinanzierung der Straßenbahnlinie 5 (außerstädtischer Teil) zu schaffen.

zu 7.17 Baubeschluss für die Außenanlagen zur Ausweichschule/neue weiterführende Schule am Standort Holzplatz,
Vorlage: VI/2018/04489

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Neubau der Außenanlagen zur Ausweichschule/neuen weiterführenden Schule am Standort Holzplatz.

zu 7.18 Änderung des Baubeschlusses VI/2018/03994 für die Sporthalle zur Ausweichschule/neuen weiterführenden Schule am Standort Holzplatz,
Vorlage: VI/2018/04490

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Baubeschlusses VI/2018/03994 zum Neubau der Sporthalle zur Ausweichschule/neuen weiterführenden Schule am Standort Holzplatz. Das westlich der Sporthalle vorgesehene Kleinspielfeld mit Kunststoffbelag wird so ausgestattet, dass dort auch Basketballsport ermöglicht wird. Das Kleinspielfeld steht außerhalb der Zeiten mit schulischer Nutzung auch der Öffentlichkeit für Freizeitsportaktivitäten frei zugänglich über einen gesonderten Zugang zur Verfügung.

zu 7.19 Ehrung der halleischen Olympiasiegerinnen und Olympiasieger im öffentlichen Raum,
Vorlage: VI/2018/04353

Beschluss:

1. Der Stadtrat spricht sich für die Ehrung der derzeit 15 halleischen Olympiasiegerinnen und Olympiasieger im öffentlichen Raum am Hansering für den Gestaltungsvorschlag der Designerin Lydia Stockert vom 13.06.2018 aus.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Spenden für die Umsetzung dieses Gestaltungsvorschlages in Höhe von mindestens 42.552,02 € einzuwerben. Erst nach erfolgreicher Einwerbung der Spendenmittel werden die Stelen angeschafft und angebracht.

zu 7.21 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VI/2018/04003

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) - Vierte Änderungssatzung

Schulbezirkssatzung.

zu 7.22 Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Fachbereich Immobilien,
Vorlage: VI/2018/04574

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2018 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.21801011.700 Zweite IGS Halle, Ingolstädter Str. 33 (HHPL Seite 1090, 1271, 1291)

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 600.000 EUR.

Die Deckung der Verpflichtungsermächtigung erfolgt aus folgender Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.21101054.700 Grundschule Auenschule (STARK III) (HHPL Seite 1068, 1277, 1290)

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 600.000 EUR.

zu 7.23 Zustimmung zur Annahme von Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen,
Vorlage: VI/2018/04607

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme von nachfolgenden Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen

Sachspende von dem Förderverein Zweite Integrierte Gesamtschule e. V., Rigaer Str. 1a, 06128 Halle (Saale), in Höhe von 4.335,00 Euro für 2 Bolzplatztore 3 x 2 m mit Basketballaufsatz, Bodenverankerung und Pfostenadaptoren in der Zweiten IGS (PSP-Element 1.21801.05 – Zweite Integrierte Gesamtschule Halle)

zu 8.1 Antrag des Stadtrates Christoph Bernstiel (CDU/FDP-Fraktion) zur graffitifreien Altstadt,
Vorlage: VI/2018/04154

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zu prüfen in wie weit es möglich ist, den Altstadtkern von illegalen Graffiti zu säubern und dauerhaft gesäubert zu halten. In diesem Zusammenhang sollen sowohl eigene Kapazitäten als auch der Abschluss eines Rahmenvertrages mit entsprechenden Reinigungsunternehmen geprüft werden. Der dazu erforderliche Aufwand ist dem Stadtrat bis zur Februarsitzung 2019 anzuzeigen.

zu 8.2 Antrag der Stadträtin Dr. Annet Bergner (CDU/FDP-Fraktion) zur Entwicklung eines Gestaltungskonzeptes für den Kröllwitzer Kirchberg sowie bauordnungsrechtlicher und verkehrlicher

Vorgaben für den Stadtteil Kröllwitz,
Vorlage: VI/2018/04293

Beschluss:

1.) Die Stadtverwaltung wird beauftragt: Für die Gestaltung des Kröllwitzer Kirchberges ein Gestaltungskonzept zu entwickeln und zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.) Der Stadtrat stellt fest:

Die noch ausstehenden Bauplanungen für den Stadtteil Kröllwitz bedürfen der Einordnung in ein übergreifendes Konzept zur angemessenen Berücksichtigung baulicher und verkehrlicher Belange.

zu 8.4 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Aktualisierung der Prioritätenliste für die Sanierungen von Schulen, Kitas und Horten ab dem Jahr 2022,
Vorlage: VI/2018/04374

Beschluss:

1. Die Stadtverwaltung wird damit beauftragt, eine aktualisierte Prioritätenliste (siehe auch Beschlussvorlage Sanierungsbedarf an städtischen Schulen, Vorlagen-Nummer: VI/2016/01805) notwendiger Sanierungen in den Bereichen Schule, Kita und Hort für den Zeitraum im Anschluss an die Umsetzung des Programms „Bildung 2022“ der Stadtverwaltung zu erstellen.

2. Die aktualisierte Prioritätenliste ist dem Stadtrat innerhalb von drei Monaten nach Beschluss dieses Antrages vorzulegen.

3. Aus der Prioritätenliste sollen

a. der aktuell absehbare finanzielle Gesamtaufwand der Maßnahmen an jeder Schule

b. die einzelnen Sanierungsbedarfe (z. B. Brandschutz, IT, Barrierefreiheit etc.) samt finanzieller Auswirkungen

c. die avisierten Terminierungen der einzelnen Baumaßnahmen hervorgehen.

zu 9.1 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale), der Fraktion DIE LINKE, der CDU/FDP-Fraktion sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu zur Besetzung des Beirates „Ehrengrabstätten“ der Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VI/2018/04469

Beschluss:

1. Der Stadtrat wählt auf der Grundlage seines Beschlusses vom 30.05.2018 (Vorlagen-Nummer: VI/2017/03653) zur „Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale)“ - Absatz V die nachfolgend genannten sieben Personen für fünf Jahre als Beiratsmitglieder:

Bartl, Harald
Krüger, Prof. Dr. Klaus
Kuppe, Dr. Gerlinde
Lesche, Katrin
Mennicke, Jens
Stengel, Prof. Dr. Friedemann
Stolze, Dr. Elke.



2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, alle personellen, organisatorischen und inhaltlichen Voraussetzungen für die baldige Aufnahme der Tätigkeit des ehrenamtlichen Beirates zu schaffen.

zu 9.5 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umbesetzung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds der Stadt Halle (Saale) in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle,
Vorlage: VI/2018/04554

Beschluss:

Der Stadtrat bestimmt Herrn Christian Feigl als Mitglied und Herrn Marko Rupsch als stellvertretendes Mitglied für die Stadt Halle (Saale) in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

zu 9.8 Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zur Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bildungsausschuss,

Vorlage: VI/2018/04626

Beschluss:

Herr Hendrik Kreowsky scheidet als sachkundiger Einwohner aus dem Bildungsausschuss aus.

Herr Michael Woyde wird als sachkundiger Einwohner in den Bildungsausschuss berufen.

zu 9.9 Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Neubesetzung des Vertreters des Stadtschülerrates im Bildungsausschuss,
Vorlage: VI/2018/04630

Beschluss:

Der Stadtrat beruft Herrn Willi Preuk als beratendes Mitglied in den Bildungsausschuss. Herr Timon Furchert scheidet aus dem Bildungsausschuss aus.

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF vom 18. Oktober 2018

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 3.2 Vergabebeschluss: FB 67-B-2018-032 - Stadt Halle (Saale) - Talstraße/ Schwanenbrücke, Uferböschung - Wasserbau - Fluthilfemaßnahme 96,
Vorlage: VI/2018/04324

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für die Talstraße/ Schwanenbrücke, Uferböschung – Wasserbau – Fluthilfemaßnahme 96, den Zuschlag an die Firma Querfurter Bauhütte GmbH mit Firmensitz in Querfurt zu einer Bruttosumme von 265.748,06 € zu erteilen.

zu 3.3 Vergabebeschluss: FB 67-B-2018-031 - Stadt Halle (Saale) - Talstraße/ Schwanenbrücke, Wegebau -

Garten- und Landschaftsbauarbeiten - Fluthilfemaßnahme 96,
Vorlage: VI/2018/04354

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für die Talstraße/ Schwanenbrücke, Wegebau - Garten- und Landschaftsbauarbeiten - Fluthilfemaßnahme 96, den Zuschlag an die Firma GP Verkehrswegebau GmbH mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 537.808,20 € zu erteilen.

zu 3.6 Vergabebeschluss: DLZ M-L-07/2018: Absicherung des Halleschen Weihnachtsmarktes 2018,
Vorlage: VI/2018/04415

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag zur Absicherung des Halleschen Weihnachtsmarktes 2018 an die Firma MDW Mitteldeutscher Wachschatz GmbH & Co. KG aus Halle (Saale) für den Leistungszeitraum vom 14.11.2018 bis 23.12.2018 zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 58.141,02 €.

zu 3.7 Vergabebeschluss: FB 37-L-130/2018: Umsetzung, Ergänzung sowie Konfiguration von Hard- und Softwarekomponenten im Rahmen der Fusionierung der Leitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst mit der Leitstelle Stadtordnung,
Vorlage: VI/2018/04445

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma ETF Eislebener Tele-Funk Kommunikationstechnik GmbH aus Lutherstadt Eisleben den Zuschlag zur Umsetzung, Ergänzung sowie Konfiguration von Hard- und Softwarekomponenten für den Leistungszeitraum vom 01.11.2018 bis 14.12.2018 zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 143.661,67 €.

zu 3.8 Vergabebeschluss: FB 37-L-131/2018: Migration der technischen Anlage zur Digitalen Alarmierung,
Vorlage: VI/2018/04446

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma ETF Eislebener Tele-Funk Kommunikationstechnik GmbH aus Lutherstadt Eisleben den Zuschlag zur Migration der technischen Anlage zur Digitalen Alarmierung für den Leistungszeitraum vom 01.11.2018 bis 14.12.2018 zu erteilen.

zu 3.9 Vergabebeschluss: FB 66-L-05/2018: Hartgeldentleerung von Parkscheinautomaten, Bearbeitung, Einzahlung, Überweisung und Abrechnung der Einnahmen,
Vorlage: VI/2018/04396

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag zur Hartgeldentleerung von Parkscheinautomaten an die Firma b.i.g. sicher-

heit gmbh aus Halle (Saale) zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 81.182,04 € für den Leistungszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019. Der Auftrag kann mit einer Option um ein weiteres Jahr bis 31.12.2020 verlängert werden. Die Bruttosumme beträgt für 2 Jahre 162.364,08 €.

zu 3.10 Vergabebeschluss: FB 67-L-09/2018: Lieferung Friedhofsbagger mit Transportanhänger,
Vorlage: VI/2018/04403

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Behrendt Stapler- und Gerätetechnik GmbH & Co. KG aus Schönebeck den Zuschlag zur Lieferung eines Friedhofbaggers zu erteilen.

Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 68.306,00 €.

zu 3.11 Vergabebeschluss: FB 24-STARK III-6012-10.1-2018: Gemeinschaftsschule Kastanienallee, Planung der Technischen Gebäudeausrüstung im Bereich ELT, Leistungsphase 5 bis 8,
Vorlage: VI/2018/04241

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, mit der Ausführung der Planungsleistungen Grund- und Gemeinschaftsschule Kastanienallee – ELT Planung der Leistungsphasen 5 bis 8 gemäß Aufgabenstellung die Sehlhoff GmbH aus Markkleeberg zu einem voraussichtlichen Honorar von 134.975,15 € (brutto) zu beauftragen. Zunächst werden die Leistungsphasen 5 bis 7 mit einem Wertumfang von 64.047,03 € (brutto) beauftragt.

zu 3.12 Vergabebeschluss: FB 24 STARK III-TH 2. IGS-01.1-2018: Baufachliche Projektsteuerungsleistungen für die Sanierung der Turnhalle der 2. IGS,
Vorlage: VI/2018/04270

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, mit der Ausführung der Projektsteuerungsleistung Projektstufe 3 bis 5 für die Turnhalle 2. IGS gemäß Aufgabenstellung die Projectum Steuerungsgesellschaft mbH aus Halle (Saale) zu einem voraussichtlichen Honorar von 112.491,09 € (brutto) zu beauftragen. Zunächst wird die Projektstufe 3 mit einem Wertumfang von 30.774,73 € (brutto) beauftragt.

zu 3.13 Vergabebeschluss: FB 24 STARK III-TH FÖS-01.1-2018: Baufachliche Projektsteuerungsleistungen für die Leistungsbilder 3 bis 5 nach AHO für die Sanierung der Turnhalle des Lernzentrums Halle-Neustadt (ehem. Förderschule für Lernen Halle-Neustadt),
Vorlage: VI/2018/04271

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, mit der Ausführung der Projektsteuerungsleistung Projektstufe 3 bis 5 für die Turnhalle Lernzentrum Halle-Neustadt gemäß Aufgabenstellung die Projectum Steuerungsgesellschaft mbH aus Halle (Saale) zu einem voraussichtlichen Honorar von 126.830,53 € (brutto) zu beauftragen. Zunächst wird die Projektstufe 3 mit einem Wertumfang von 36.032,53 € (brutto) beauftragt.

zu 3.15 Vergabebeschluss: DLZ WWD-80w1-F-09/2018: Erstellung eines Tourismuskonzeptes für die Stadt Halle (Saale) unter Einbeziehung der umliegenden Region,
Vorlage: VI/2018/04401

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma BTE Tourismus- und Regionalberatung aus Berlin den Zuschlag zur Erstellung eines Tourismuskonzeptes für die Stadt Halle (Saale) zu erteilen. Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 97.276,55 €.

Fristverlängerung im Bieterverfahren

Grundstücksangebot Nordstraße / Kirchstraße 9 in Halle-Lettin

Die Frist für die Gebotsabgabe im öffentlichen Bieterverfahren zum Verkauf der ehemaligen Schule Lettin, Nordstraße/ Kirchstraße 9, in 06120 Halle (Saale) wurde durch die Stadtverwaltung bis zum **25. Januar 2019** verlängert.

Damit erhalten auch Interessenten, die sich bisher noch nicht für eine Teilnahme am Bieterverfahren entschließen konnten, die Möglichkeit, ihre geplanten Nutzungskonzepte zu konkretisieren und Kaufgebote abzugeben.

Das im historischen Ortskern von Lettin direkt am Friedensplatz gelegene Verkaufsgrundstück ist mit zwei denkmalgeschützten ehemaligen Schulgebäuden

bebaut. Favorisiert wird eine denkmalgerechte Sanierung zur Wohnnutzung, ggf. ist auch eine nicht störende gewerbliche Nutzung möglich.

Ein detailliertes Grundstücksexposé steht auf www.halle.de unter Rathaus online/ Immobilienangebote als Download zur Verfügung.

Kaufgebote einschließlich Nutzungskonzept und Finanzierungsnachweis können online in der Vermarktungsplattform der Stadt Halle (Saale)

<https://immobilienportal.halle.de>

abgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass zur Nutzung des Online-Bieterverfahrens eine Registrierung erforderlich ist.

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2018 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Halle (Saale) vom 29. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2018, beschlossen:

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„2. Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben (Vergabeausschuss) mit 11 Stadträten,“

2. Absatz 4 Nr. 2 wird aufgehoben.

3. Die bisherige Nr. 3 im Absatz 4 wird Nr. 2.

§ 2

§ 6 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Angabe der Wertgrenzen in den Absätzen 1, 4 und 5 mit der Bezeichnung „Euro“ wird durch „EUR“ ersetzt.

2. Absatz 1 wird darüber hinaus wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 50.000 EUR nicht übersteigt,“

- c) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. den Verzicht auf Ansprüche

der Stadt und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 50.000 EUR nicht übersteigt,“

- d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

- e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:

„6. die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und Nachträgen bis 150.000 EUR, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) bis 40.000 EUR und die Vergabe von Leistungen nach der HOAI bis 100.000 EUR sowie von sonstigen freiberuflichen Leistungen bis 15.000 EUR,“

- f) Die bisherigen Nr. 6 bis 9 werden die Nr. 7 bis 10.

3. Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, der Amts-/Fachbereichsleiter, der Leiter der Dienstleistungszentren, der Beauftragten und der Leiter der Eigenbetriebe.“

4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss für Personalangelegenheiten entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12, soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 6 Abs. 2 gegeben ist.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 12 sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

5. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000 EUR liegt und 250.000 EUR nicht übersteigt,“

- c) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000 EUR liegt und 250.000 EUR nicht übersteigt,“

- d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

- e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und die Angabe „§ 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA“ wird durch die Angabe „§ 131 Abs. 1 S. 6 KVG LSA“ ersetzt.

- f) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden die Nr. 7 und 8.

6. Absatz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Vergaben städtischer Aufträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 150.000 EUR bis 1.000.000 EUR, nach der VOL/VgV den Betrag von über 40.000 EUR bis 250.000 EUR und nach der HOAI den Betrag von über 100.000 EUR bis 200.000 EUR sowie bei sonstigen freiberuflichen Leistungen einen Betrag von über 15.000 EUR bis 200.000 EUR nicht überschreitet,“

§ 3

§ 9 Absatz 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Halle (Saale) hat vier Beigeordnete.“

§ 4

§ 12 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Vor jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse findet eine Einwohnerfragestunde statt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.“

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 23.11.2018



Handwritten signature

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 47. öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2018 beschlossene

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landesverwaltungsamt hat am 12. November 2018 der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates, Beschluss-Nr.: VI/2018/04418, vom 24. Oktober 2018, die Genehmigung erteilt.

Halle (Saale), den 23.11.2018



Handwritten signature

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anzeigen

Das nächste
AMTSBLATT der Stadt Halle (Saale)
erscheint am 19. Dezember 2018

Mineralölhandel
Weißer

Diesel – Heizöl

Büro Sennowitz: (03 46 06) 2 21 29 oder 2 02 50
Büro Halle: (03 45) 5 22 70 28

Wir finden den **richtigen**
Käufer für Ihr Haus !

RUFEN SIE UNS AN ! auch am Wochenende

(0345) **52 50 93 00**

K. KLEIN

www.klein-immo-halle.de Mühlweg 14



Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 auf.

Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind bei dem **Gemeindevahlleiter der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale)** einzureichen. Soweit die Wahlvorschläge persönlich abgegeben werden sollen, sind sie im Fachbereich Einwohnerwesen, Abteilung Statistik und Wahlen, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) vorzulegen. Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), am **Montag, dem 18. März 2019, 18.00 Uhr**.

Die Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes der BRD (GG), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich. Er soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden und muss gemäß § 21 Abs. 6 Nrn. 1 bis 4 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen, es darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
4. Wahlgebiet und Wahlbereich

Nach § 21 Abs. 9 Satz 1 KWG LSA muss der Wahlvorschlag von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Nur Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3, KWG LSA zutreffen, können ohne Unterschriften Wahlberechtigter eingereicht werden. Folgende Parteien und Wählergruppen sind vom Unterschriftenquorum befreit:

Christlich Demokratische Union

**Deutschlands (CDU),
Alternative für Deutschland (AfD),
DIE LINKE (DIE LINKE),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
MitBürger für Halle
NEUES FORUM HALLE**

Ein Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages (03.07.2018) der Vertretung des Wahlgebietes der Stadt Halle (Saale) angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, kann ebenfalls ohne Unterstützungsunterschriften einen Wahlvorschlag einreichen (§ 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 KWG LSA).

Unterstützungsunterschriften sind jedoch von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern zu erbringen, die in der jeweiligen Vertretung nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger (§ 21 Abs. 10 Satz 2 KWG LSA).

Die Originalunterschriften müssen nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 KWO LSA auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA erbracht werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Ferner sollen nach § 21 Abs. 11 KWG LSA auf dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Wahlvorschläge von Parteien müssen außerdem von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, Wahlvorschläge einer Wählergruppe von deren Vertretungsberechtigten oder von der Vertrauensperson, Vorschläge von Einzelbewerbern von diesen selbst oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindevahl seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8a KWO LSA). Außerdem haben gemäß § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA Bewerber, die Staatsangehörige ande-

rer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Gemeinde darüber abzugeben, dass sie weder nach den deutschen noch nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a KWO LSA).

2. Bescheinigung der Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 9 KWO LSA);
- 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolges aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9a);
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 24 Abs. 3 KWG LSA bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 10a KWO LSA;
4. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, das in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft;
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist;
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen der unterzeichnenden Wahlberechtigten, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 KWO LSA).

Die Unterlagen zu 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen zu 3 bis 6 entfallen für Ein-

zelwahlvorschläge. Ich weise darauf hin, dass das Wahlrecht und die Wählbarkeit kostenfrei bescheinigt werden (§ 30 Abs. 6 Satz 1 KWO LSA). Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet (Stadt Halle) miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind ebenfalls bis zum **Montag, dem 18. März 2019, 18.00 Uhr** mir gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder Einzelbewerbern unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 1 KWG LSA).

Ein Wahlvorschlag kann nur dann als Wahlvorschlag einer Partei eingereicht werden, wenn entweder die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA vorliegen oder die Beteiligung an der Kommunalwahl bis spätestens **Freitag, den 18. Februar 2019, 18.00 Uhr bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg** angezeigt und die Parteigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wird (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA). Folgende Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA:

**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
Alternative für Deutschland (AfD),
DIE LINKE (DIE LINKE),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP).**

**Dr. Bernd Wiegand
Gemeindevahlleiter**

Stadtschülerrat gewählt

Gemäß dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, §§ 50 bis 52 sowie der Schülerwahlverordnung wurde in der Stadt Halle (Saale) am 29. Oktober 2018 der Stadtschülerrat in den Bereichen Schulen in Freier Trägerschaft, Förderschulen, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen gewählt.

Die Postzustellung für den Stadtschülerrat erfolgt über den

**Stadtschülerrat der Stadt Halle (Saale)
Hansering 20
06108 Halle (Saale)
E-Mail: stadtschuelerrat@halle.de**

Auf www.halle.de ist das Gremium unter dem Stichwort „Stadtschülerrat“ zu finden.

Vertrag für Garagen bleibt unverändert

Die Stadt Halle (Saale) will die Nutzungsverträge mit den Garageninteressengemeinschaften in Halle-Neustadt fortsetzen. Ziel ist es, die Garagengrundstücknutzungsverträge nach Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG) ab dem 1. Januar 2020 unbefristet fortzuführen.

Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen von drei Monaten nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Der Status quo bleibt erhalten, Veränderungen werden seitens der Stadt nicht vorgenommen.

In die Rechtsbeziehungen der Garagengemeinschaften zu den einzelnen Garagenpächtern wird sich die Stadt Halle (Saale) nicht einbringen.

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017

kommunaler Beteiligungsunternehmen

Die Stadt Halle (Saale) hat gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dafür Sorge zu tragen, dass für Unternehmen, an dem der Stadt Halle (Saale) in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang Anteile gehören, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt gemacht wird. Gleichzeitig ist auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hinzuweisen.

A Bekanntgabe des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- Bio-Zentrum Halle GmbH

1. Der von der Geschäftsführung der Bio-Zentrum Halle GmbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2017 wird in der von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 18. Mai 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.
Die Bilanzsumme beträgt 9.547.066,94 EUR.

2. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 42.714,97 EUR ab. Gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages ist der Betrag in Höhe von 42.714,97 EUR in eine satzungsmäßige Rücklage für Bauinstandhaltung einzustellen.

3. Dem Geschäftsführer, Dr. Ulf-Marten Schmieder, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

- Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH

1. Der von der Geschäftsführung der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2017 wird, in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB geprüften und am 03.05.2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.
Der Jahresüberschuss beträgt 16.251,77 EUR.
Die Bilanzsumme beträgt 359.470,03 EUR.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 16.251,77 EUR wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

3. Dem Geschäftsführer der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH, Herrn Dieter Götte, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

4. Dem Aufsichtsrat der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

- Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG

1. Der von der Geschäftsführung der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2017 wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB geprüften und am 03.05.2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.
Der Jahresüberschuss beträgt 4.110.746,05 EUR.
Die Bilanzsumme beträgt 22.270.902,38 EUR.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.110.746,05 EUR wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

3. Einer Kapitalentnahme in Höhe von 6.206.088,93 EUR wird zugestimmt.

4. Der Geschäftsführung der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

- Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB geprüften und am 9. Mai 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.
Der Jahresüberschuss beträgt 96.664,91 EUR.
Die Bilanzsumme beträgt 2.046.549,03 EUR.

2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Geschäftsführerin der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin, Frau Renate Scherbel, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

- GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH

1. Der von der Geschäftsführerin der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH vorgelegte, von der Firma Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft, Dessau-Roßlau, geprüfte und am 6. April 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 wird mit:
Jahresüberschuss EUR 4.804.286,47
Bilanzsumme EUR 331.489.190,25
festgestellt.

2. Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2017 beträgt nach vorgenommener Einstellung in die satzungsmäßige Rücklage 6.576.033,07 EUR.
Ein Betrag aus dem Bilanzgewinn in Höhe von 2.000.000,00 EUR wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung an die Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) abgeführt.
Der verbleibende Bilanzgewinn 2017 nach Ausschüttung von 2.000.000,00 EUR in Höhe von 4.576.033,07 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Geschäftsführerin der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH, Frau Jana Kozyk, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

- Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH

1. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG versehene Jahresabschluss der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung zum 31.12.2017 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zusammengefasster Anhang) mit einer Bilanzsumme von 618.483.375,25 EUR und einem Jahresüberschuss von 20.594.592,65 EUR wird festgestellt.

2. Aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft 2017 von 38.674.168,63 EUR (Jahresüberschuss 2017 abzüglich Dotation der satzungsmäßigen Rücklage und Ausschüttung an die Gesellschafterin zuzüglich Gewinnvortrag) wird ein Betrag von 5.000.000,00 EUR an die Gesellschafterin ausgeschüttet.
Der verbleibende Bilanzgewinn 2017 nach Ausschüttung von 5.000.000,00 EUR in Höhe von 33.674.168,63 EUR wird als Gewinnvortrag für das Geschäftsjahr 2018 vorgetragen.

3. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG versehene Konzernabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 667.845.826,16 EUR und einem Bilanzgewinn von 17.789.606,73 EUR wird festgestellt.

4. Dem Geschäftsführer der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH, Herrn

Marx, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

- MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH

1. Der von der Geschäftsführung der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH vorgelegte Jahresabschluss 2017 wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB geprüften und am 17.04.2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.
Das Jahresergebnis beträgt - 87.375,26 EUR.
Die Bilanzsumme beträgt 12.410.644,56 EUR.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -87.375,26 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

- Stadion Halle Betriebs GmbH

1. Der von der Geschäftsführung der Stadion Halle Betriebs GmbH vorgelegte, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB geprüfte und am 5. September 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 mit
Bilanzsumme EUR 1.251.924,49
Jahresüberschuss EUR 0,00
wird festgestellt.

2. Dem Geschäftsführer der Stadion Halle Betriebs GmbH, Herrn Egbert Geier, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

3. Dem Beirat der Stadion Halle Betriebs GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

- Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH

1. Die Gesellschafter beschließen die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von Euro 283.917,86 und einem Jahresfehlbetrag von Euro 17.140,36.

2. Die Gesellschafter beschließen den Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 17.140,36 mit dem bestehenden Gewinnvortrag von Euro 129.300,51 zu verrechnen.

Stellenausschreibung


hallesaale
HÄNDELSTADT

Die Stadt Halle (Saale) sucht für den Fachbereich Kultur zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/ einen

Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter Theater, Musik, Literatur und Medien

Referenznummer 225/2018

Ihre Aufgaben sind unter anderem:

- Leitung und Weiterentwicklung der Abteilung Theater, Musik, Literatur und Medien
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Einbindung der freien Kulturszene
- Unterstützung der Stadtbibliothek und weiteren Einrichtungen

Erforderlich ist u.a. ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium auf mindestens Bachelorniveau, bevorzugt im Bereich Theater-, Musik-, Literatur- oder Medienwissenschaften.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in der Entgeltgruppe 11 TVöD mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden.

Für fachspezifische Fragen steht Ihnen Dr. Anja Jackes, Fachbereichsleiterin Kultur, Telefon: 0345 221-3000, zur Verfügung. Organisatorische Fragen beantwortet Ihnen Oliver Hoppe, Fachbereich Personal, Telefon: 0345 221-6145.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen **möglichst online** bis zum **31. Dezember 2018** an personalauswahl@halle.de oder an Stadt Halle (Saale), Fachbereich Personal, Team Personalgewinnung und -entwicklung, 06100 Halle (Saale). Vorstellungskosten werden nicht erstattet.
Informationen zum Anforderungsprofil finden Sie im Internet unter www.halle.de (QR-Code)



3. Die Gesellschafter beschließen die Entlastung des Geschäftsführers (Herrn Stefan Voß) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.

- Stadtwerke Halle GmbH

1. Der von der Geschäftsführung der Stadtwerke Halle GmbH vorgelegte, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG geprüfte und am 25. Mai 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 mit
Bilanzsumme EUR 402.447.631,05
Jahresüberschuss EUR 12.399.650,60 wird festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 12.399.650,60 EUR wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

3. Der von der Geschäftsführung der Stadtwerke Halle GmbH vorgelegte, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG geprüfte und am 25. Mai 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2017 mit
Bilanzsumme EUR 1.326.550.771,31
Konzern-Bilanzgewinn EUR 0,00 wird festgestellt.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.

- TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH

1. Der von der Geschäftsführung der TGZ Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2017 wird in der von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 18. Mai 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.
Die Bilanzsumme beträgt 28.792.225,60 EUR.

2. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 29.225,87 EUR ab. Gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages ist der Betrag in Höhe von 29.225,87 EUR in eine satzungsmäßige Rücklage für Bauinstandhaltung einzustellen.

3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

- Theater, Oper und Orchester GmbH Halle

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle wird in der von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 27. April 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.
Der Jahresfehlbetrag beträgt -1.111.189,28 EUR.

Die Bilanzsumme beträgt 25.739.451,72 EUR.

2. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Geschäftsführer der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle, Herrn Stefan Rosinski, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
Dem Geschäftsführer der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle, Herrn Stefan Schanne, wird für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2017 Entlastung erteilt.

4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

- Zoologischer Garten Halle GmbH

1. Der von der Geschäftsführung der Zoologischer Garten Halle GmbH vorgelegte, von der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH geprüfte und am 27. April 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 wird festgestellt.
Der Jahresüberschuss beträgt 89.656,47 EUR.
Die Bilanzsumme beträgt 21.980.571,64 EUR.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 89.656,47 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Dennis Müller, wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

B Öffentliche Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte des Jahres 2017 der unter „A“ aufgeführten Unternehmen werden im Dienstleistungszentrum Bürgerengagement, Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, in der Zeit von

Montag, 10. Dezember 2018 bis Dienstag, 18. Dezember 2018

während der Sprechzeiten (Mo/Di/Do 09:00 - 18:00 Uhr, Mi/Fr nach Vereinbarung) ausgelegt.

Jedermann kann die Unterlagen dort einsehen. Um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. 0345 221-1115 wird gebeten.

Halle (Saale), 22. November 2018



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung


hallesaale
HÄNDELSTADT

Die Stadt Halle (Saale) sucht für den Fachbereich Kultur zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/ einen

Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter Bildende Kunst, Museen und Stadtgeschichte

Referenznummer 226/2018

Ihre Aufgaben sind unter anderem:

- Leitung und Weiterentwicklung der Abteilung Bildende Kunst, Museen und Stadtgeschichte
- Entwicklung und Steuerung von Projekten und Programmen
- inhaltliche Betreuung, Koordination und Organisation von Ausstellungen
- Unterstützung freier Projekte von Vereinigungen und Initiativen
- Betreuung des Stadtmuseums, des Technischen Halloren- und Salinemuseums, des Stadtarchivs, des Künstlerhauses 188 und der Volkshochschule bei spezifischen Problemen

Erforderlich ist u.a. ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium auf mindestens Bachelorniveau, bevorzugt im Bereich Kunst- oder Kulturwissenschaften.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in der Entgeltgruppe 11 TVöD mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden.

Für fachspezifische Fragen steht Ihnen Dr. Anja Jackes, Fachbereichsleiterin Kultur, Telefon: 0345 221-3000, zur Verfügung. Organisatorische Fragen beantwortet Ihnen Oliver Hoppe, Fachbereich Personal, Telefon: 0345 221-6145.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen **möglichst online** bis zum **31. Dezember 2018** an personalauswahl@halle.de oder an Stadt Halle (Saale), Fachbereich Personal, Team Personalgewinnung und -entwicklung, 06100 Halle (Saale). Vorstellungskosten werden nicht erstattet.
Informationen zum Anforderungsprofil finden Sie im Internet unter www.halle.de (QR-Code)



Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 202) sowie § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 in der Fassung der 1. Sitzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2016 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seine Sitzung am 24.10.2018 folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührentatbestand und -maßstab
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit
- § 6 Gebührenänderung
- § 7 Gebührenrückerstattung
- § 8 Verwaltungsgebühren
- § 9 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Rechtsvorschriften
- § 12 Sprachliche Gleichstellung
- § 13 Inkrafttreten

ANLAGE

Gebührentarif

Abkürzungsverzeichnis

AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),
Verwaltungskostensatzung	Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28.01.2015,
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202),
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166),
Stadt	Stadt Halle (Saale),
HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,
MGB	Müllgroßbehälter,
UFB	Unterflurbehälter,
Wertstoffmärkte	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.
- (3) Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebührenzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA.
- (4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Der Anschlusspflichtige hat hierbei nach § 28 Abs. 3 und 4 AbfWS bzw. nach § 9 dieser Satzung entsprechend mitzuwirken.

§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab

- (1) Für Wohngrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) besteht die Abfallgebühr aus einer Personengebühr und einer Restmüllgebühr. Werden für die Abfallentsorgung der Wohngrundstücke Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben.

1. Die Personengebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten und Bewirtschaftungskosten der Wertstoffmärkte insbesondere die Kosten der Entsorgung der getrennt vom Restmüll erfassten Abfälle aus Haushaltungen gemäß §§ 9 bis 15 AbfWS in dem dort genannten Umfang. Für Sonder- und Mehrleistungen werden separate Gebühren erhoben. Die Personengebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Die Höhe der Personengebühr ist davon abhängig, ob eine Eigenkompostierung aller auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle nach § 7 Abs. 2 AbfWS zu berücksichtigen ist oder nicht.

Die für die Gebührenbemessung relevante Personenanzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen für ein Wohngrundstück per Stichtag 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt. Darüber hinaus wird die Personenanzahl bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides im Laufe eines Jahres durch die Stadt neu festgestellt. Stichtag bei Änderungen ist der Monatserste des Geltungsbeginns des geänderten Abfallgebührenbescheides.

2. Die Restmüllgebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten insbesondere die Kosten der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehälter bzw. Unterflurbehälter für Restmüll, der Entsorgung des Restmülls, der Abfallberatung und des Gebührendienstes.

Die Restmüllgebühr wird nach Anzahl, Größe, Abfuhrhythmus und Art der veranlagten Behälter erhoben.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden, ob und in welchem Umfang die veranlagten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

- (2) Für Gewerbegrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) wird als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben. Werden für die Abfallentsorgung Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben.
- (3) Für unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten u. ä. Grundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1 AbfWS als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.
- (4) Für unbewohnte Wohngrundstücke und Gewerbegrundstücke wird bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 AbfWS als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonne erhoben.
- (5) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Abfuhrhythmus eine Entsorgungsgebühr und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.
- (6) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag nach § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 6 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Abfallart, Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.
- (7) Für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Abfuhr von Abfallsäcken auf Antrag nach § 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 AbfWS wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben.
- (8) Für die Nachentsorgung von Abfallbehältern und -säcken auf Antrag bei nicht erfolgter Leerung bzw. Abfuhr nach § 25 Abs. 9 Satz 3 AbfWS wird eine Gebühr für die zusätzliche Anfahrt erhoben.
- (9) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zu einem Wunschtermin (Terminabfuhr) nach § 12 Abs. 3 AbfWS wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr erhoben.
- (10) Für Abfahren auf Antrag nach § 12 Abs. 4 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 4 (Altholz) sowie § 23 Abs. 11 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.
- (11) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte nach § 9 Abs. 5 (Grünabfälle), § 11 Abs. 2 (Kunststoffabfälle), § 12 Abs. 6 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 3 und 4 (Altholz), § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (Bau- und Abbruchabfälle), § 18 Abs. 3 (Altreifen) AbfWS wird in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben.
- (12) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen (§ 15 Abs. 4 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 16 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.
- (13) Für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.
- (14) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge, Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Behälter erhoben.
- (15) Bei Nutzung von Unterflurbehältern für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier werden zusätzlich zu den Abfallgebühren nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 Gestellungsgebühren in Abhängigkeit von Behälteranzahl und -größe erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird der Aufwand für den Einsatz eines Unterflurbehälters (z.B. Wartung der mechanischen Teile, Behälterreinigung, Kontrollservice) abgegolten.
- (16) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühr und die Gestellungsgebühren nach § 3 Abs. 15 ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümer können andere Gebührenschildner treten. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr.



Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird der Wohnungseigentümergeinschaft oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 23 Abs. 7 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige bzw. Anschlussberechtigte Gebührenschuldner. Die Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschuldner.

- (2) Gebührenschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzel- bzw. Nachentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschuldner.
- (3) Gebührenschuldner bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.
- (4) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallsäcken und Abfahren auf Antrag (Holsystem) ist der Auftraggeber.
- (5) Gebührenschuldner bei Anlieferung von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Wertstoffmärkte, Schadstoffannahmestelle und Betriebshof der HWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.
- (6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern ist der Auftraggeber.
- (7) Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 16 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4 und 15 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2.

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte

I. Quartal	zum 15.02.
II. Quartal	zum 15.05.
III. Quartal	zum 15.08.
IV. Quartal	zum 15.11.

fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist.

In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Bei Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallbehältern und -säcken und Abfahren auf Antrag (außer bei der Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Bei Inanspruchnahme von Terminabfahren nach § 12 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Antrag. Die Gebühr wird 3 Tage vor dem beantragten Abholtermin fällig. Der Antragsteller erhält einen Beleg.
- (4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält einen Beleg.
- (5) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Beleg.
- (6) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten an die Schadstoffannahmestelle der HWS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht mit der Übergabe der Abfälle an der Waage der HWS. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (9) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern entsteht mit der Bereitstellung des Umleerbehälters oder Containers. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern (§ 3 Abs. 16), entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (11) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen.
- (12) Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenänderung

- (1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung ist nach Maßgabe des § 31 AbfWS nur zum Ersten eines Monats möglich. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich.
Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweislich ständig abwesend sind, für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Personengebühr ausgenommen werden. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Für die Bearbeitungsfrist gilt § 31 Abs. 2 AbfWS analog.

Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 1 erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie dieselbe Person betreffen.

§ 7 Gebührenrückerstattung

Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 27 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung nach Maßgabe des § 13 Tarifnummer 8 erhoben:

1. Antrag auf Freistellung von der Personengebühr für Wohngrundstücke (§ 6 Abs. 2),
2. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wohngrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 1 AbfWS),
3. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbegrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 2 AbfWS).

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z.B. über Eigentumsverhältnisse des Grundstückes, Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls zu erteilen.
- (2) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind dieser Wechsel sowie die die Gebührenbemessung betreffenden Änderungen, insbesondere Name und Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen, der HWS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

Beim Wechsel des Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von dieser Regelung können sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben (z.B. bei Insolvenz, Zwangsverwaltung).

Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen.

Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Bei Auftragserteilung einer Nachentsorgung (§ 25 Abs. 9) wird nur die Anfahrtgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Anfahrt erhoben.

§ 11 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2016 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21.06.2017 außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 16. November 2018




Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage: Gebührentarif

1. Abfallgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung

1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke

Die Personengebühr beträgt

- bei berücksichtigter Eigenkompostierung 20,52 EUR/Person x Jahr
- ohne berücksichtigte Eigenkompostierung 28,32 EUR/Person x Jahr

Bei der Nutzung von Unterflurbehältern für Bioabfälle und Altpapier wird neben der Personengebühr nach 1.1. auch die Gestellungsgebühr nach 1.5. erhoben.

1.2. Restmüllgebühr

1.2.1. Restmüllgebühr bei Entsorgung über Restmüllbehälter

Restmüllbehälter	Restmüllgebühr in EUR pro Jahr		
	14-tägliche Abfuhr	wöchentliche Abfuhr	2 x wöchentliche Abfuhr
MGB 60 Liter	41,76		
MGB 120 Liter	81,96	163,92	
MGB 240 Liter	159,84	319,68	639,36
MGB 770 Liter	471,12	942,24	1.884,48
MGB 1100 Liter	660,12	1.320,24	2.640,48

Die Restmüllgebühr für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden (vergl. § 25 Abs. 3 Ziffer 4 AbfWS), beträgt für den Restmüllbehälter MGB 60 Liter bei 4-wöchentlicher Abfuhr: 20,88 EUR/Jahr

1.2.2. Restmüllgebühr bei Entsorgung über Unterflurbehälter

Die Restmüllgebühr für Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Abfuhr

Unterflurbehälter für Restmüll	Restmüllgebühr in EUR pro Jahr
UFB 3 m³	
UFB 4 m³	
UFB 5 m³	2.932,92

Neben der Restmüllgebühr nach 1.2.2. wird die Gestellungsgebühr nach 1.5. erhoben.

1.3. Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden

Die Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden, beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für eine

- Biotonne MGB 120 Liter 62,40 EUR/Jahr
- Biotonne MGB 240 Liter 124,80 EUR/Jahr

1.4. Einzelentsorgung von fahrbaren Abfallbehältern, Unterflurbehältern und Abfallsäcken

Bei Auftragserteilung einer Bedarfsentsorgung (§ 23 Abs. 6 AbfWS) oder einer zusätzlichen Einzelentsorgung oder Abfuhr von Abfallsäcken (§ 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs.6 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS), die eine gesonderte Anfahrt außerhalb einer regulären Entsorgungstour erforderlich macht, wird zusätzlich zur Gebühr nach 1.4.1. bis 1.4.3. eine Anfahrtgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Anfahrt erhoben.

1.4.1. Einzelentsorgung von Restmüllbehältern und Biotonnen

Behältergröße	Gebühr in EUR pro Leerung	
	Restmüllbehälter	Biotonne
MGB 60 Liter	1,85	
MGB 120 Liter	3,62	2,29
MGB 240 Liter	7,09	4,58
MGB 770 Liter	21,16	
MGB 1100 Liter	29,74	

1.4.2. Einzelentsorgung von Unterflurbehältern

Behältergröße	Gebühr in EUR pro Leerung	
	UFB für Restmüll	UFB für Bioabfall
UFB 3 m³		48,45
UFB 4 m³		
UFB 5 m³	122,79	

1.4.3. Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke

Die Gebühr beträgt für einen

- Restmüllsack 3,00 EUR
- Grünschnittsack 1,50 EUR.

1.5. Gestellungsgebühr für Unterflurbehälter

Behältergröße	Gestellungsgebühr in EUR pro Jahr		
	UFB für Restmüll	UFB für Bioabfall	UFB für Altpapier
UFB 3 m³		406,32	
UFB 4 m³			
UFB 5 m³	671,64		671,64

1.6. Gesonderte Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern (§ 23 Abs. 11 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr bei der Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

2. Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle über Umleerbehälter und Container

2.1. Einzelabfuhr von Restmüll in Umleerbehältern

Die Gebühr bei Restmüllentsorgung in Umleerbehältern setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr und der Mietgebühr.

Umleerbehälter	Abfuhrgebühr in EUR pro Leerung	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
2,5 m³	81,07	20,93
5,0 m³	162,14	25,20

Hinweis: Die Entsorgungsgebühr für den Restmüll ist in der Abfuhrgebühr enthalten.

2.2. Einzelabfuhr von Abfällen in Containern

Die Gebühr bei Abfallentsorgung über Container setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr, der Mietgebühr (ab dem 4. Tag der Nutzung) und der Entsorgungsgebühr nach Ziff. 2.3.

Kleincontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
1,3 m³ - 2,5 m³	60,57	0,71	15,47
1,3 m³ - 2,5 m³ mit Deckel	60,57	0,71	15,47

Absetzcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
6,0 m³	78,40	1,79	42,84
7,0 m³	80,40	1,79	42,84
7,0 m³ mit Deckel	80,40	1,79	42,84
10,0 m³	82,92	1,79	42,84
10,0 m³ mit Deckel	82,92	1,79	42,84

Presscontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
bis 10,0 m³	95,49	11,00	220,00
11,0 - 20,0 m³	118,61	14,50	290,00

Abrollcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
21,0 m³	137,55	4,76	117,22
33,0 m³	137,55	4,76	117,22



2.3. Entsorgungsgebühren von überlassungspflichtigen Abfällen

In der Entsorgungsgebühr enthalten sind die Kosten für erforderliche Vorbehandlungen und die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/t
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	116,70
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	185,00
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	78,55
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	116,70
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	116,70
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	185,00
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	130,90
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	30,35
17 01 02	Ziegel	30,35
17 01 03	Fliesen und Keramik	30,35
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	30,35
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	78,55
17 02 03	Kunststoff	185,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	87,50
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	23,80
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (gilt ausschließlich für Abfälle von künstlichen Mineralfasern)	280,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	280,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (ausschließlich aus dem Herkunftsbereich private Haushaltungen)	200,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	102,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	178,50
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöser Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	116,70
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöser Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	116,70
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	50,00
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	178,50
19 08 02	Sandfangrückstände	178,50
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	185,00
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	87,50
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	78,55
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	116,70
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	116,70
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	40,00
20 01 10	Bekleidung	116,70
20 01 11	Textilien	116,70
20 01 25	Speiseöle und -fette	0,00
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	87,50
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	78,55
20 01 39	Kunststoffe	185,00
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	178,50
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	178,50
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt)	57,50
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Wurzelholz)	70,00
20 02 02	Boden und Steine	23,80
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	116,70
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)	116,70
20 03 02	Marktabfälle	116,70
20 03 03	Straßenkehricht	116,70
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	178,50
20 03 07	Sperrmüll	124,58
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	116,70

* gefährliche Abfallart

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.16).

3. Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von gewerblichen Abfällen am Betriebshof der HWS, Übergabestelle Waage

Für die Entsorgung von angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 4 Abs. 7 AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben. Die betreffenden Abfälle sind in der Anlage 1 zur AbfWS mit einem „B“ gekennzeichnet.

4. Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen

Die Gebühr für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen setzt sich zusammen aus der Entsorgungsgebühr, den Gebühren für Handling und Übernahmeschein und der Anfahrtgebühr.

4.1. Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	⁽¹⁾ Gebühr in EUR/kg
Altmedikamente	18 01 09, 18 02 08, 20 01 32	0,48
anorganische Chemikalien	16 05 07*	1,85
Aufsaug- und Filtermaterialien (ÖVB)	15 02 02*	0,45
Bleibatterien (Nasszellen)	20 01 34	0,00
Ni-Cd-Batterien (Nasszellen)	20 01 33*	2,50
Bitumenabfälle, ausgehärtet	17 03 02	0,45
Farben und Lackabfälle	08 01 11*, 20 01 27*, 20 01 28	0,57
Feinchemikalien, Reinigungsmittel	16 05 06*, 20 01 29*, 20 01 30	1,13
Fotochemikalien (Entwicklerbäder)	09 01 03*, 20 01 17*	0,60
Fotochemikalien (Fixierbäder)	09 01 04*, 20 01 17*	0,60
Halogenorganische Lösemittel	07 07 03*	0,83
Halon-Feuerlöscher	16 05 04*	6,50
Klebstoff und Kunstharze	08 04 09*, 20 01 27*	0,81
Laugen	06 02 05*, 20 01 15*	0,81
Öle und Fette (kein Altöl nach AltöIV)	20 01 26*	0,36
organische Chemikalien	16 05 08*	1,85
organische Lösemittel	07 01 04*, 20 01 13*	0,83
Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	02 01 08*, 03 02 05*, 20 01 19*	1,73
quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04*, 20 01 21*	21,42
Salze	06 03 11*, 06 03 13*	1,13
Säuren	06 01 06*, 20 01 14*	0,81
Tonerabfälle	08 03 17*, 08 03 18	0,57
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	1,96
Trockenbatterien (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach BattG)	20 01 33*, 20 01 34, 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 16 06 04, 16 06 05	0,00
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	15 01 10*	
- aus Eisenmetall,		0,45
- aus Glas,		0,65
- aus Kunststoff,		0,33
- Spraydosen		1,85
- Bauschaum- PU-Dosen (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach VerpackV)		0,00
Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*	8,30

* gefährliche Abfallart

⁽¹⁾ Die Gebühr gilt pro angefangenem kg. Die Transportverpackung ist Bestandteil des Entsorgungsgewichts.

4.2. Gebühren für Handling und Übernahmeschein

Die Gebühr für das Handling (Einsortieren und Verpackung) beträgt pro angefangene viertel Stunde 14,88 EUR.

Die Gebühr für den Übernahmeschein (pro Abfallart) beträgt 4,88 EUR.

4.3. Gebühren bei Abholung von Sonderabfallkleinmengen

Bei Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Holsystem wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 4.1. und 4.2. dieser Anlage für den Einsatz des Schadstoffmobils eine Anfahrtgebühr in Höhe von 42,35 EUR je Anfahrt erhoben.

5. Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen

Für schadstoffhaltige Haushaltsabfälle von Grundstücken, für die aktuell keine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird (z.B. unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Gärten), wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 4.1. und 4.3. dieser Anlage erhoben.

Gleiches gilt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter unabhängig vom Herkunftsbereich.

6. Gebühren für die Sperrmüllabfuhr

6.1. Terminabfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen (§ 12 Abs. 3 AbfWS)

Für die Terminabfuhr von Sperrmüll über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ wird eine Termin-Gebühr in Höhe von 15,00 EUR pro Terminvereinbarung erhoben.

6.2. Abfuhr von Sperrmüll über Pressfahrzeug ohne Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ (§ 12 Abs. 4 und 7 AbfWS)

Die Gebühr für die Anfahrt beträgt 15,00 EUR pro Abfuhr.

Die Gebühr für die Beladung des Sammelfahrzeugs beträgt 63,48 EUR/t.

Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls beträgt 124,58 EUR/t.

7. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich privater Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

7.1. Selbstanlieferung von Grünabfällen

Bei Selbstanlieferung von Grünabfällen aus Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten, Erholungsgrundstücken und unbewohnten Wohngrundstücken durch Abfallbesitzer, die in Halle keinen Wohnsitz haben, wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
Grünabfälle	57,50	20,00

Die Entsorgung von Grünabfällen von Wohngrundstücken sowie aus Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücken von Abfallbesitzern, für die in Halle aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt gebührenfrei.

Die Entsorgung von Wurzelholz ist stets gebührenpflichtig.

Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
Wurzelholz	70,00	52,00

7.2. Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m ³
20 01 39	Kunststoffe	25,00

Bei Kunststoffabfällen von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.3. Selbstanlieferung von Sperrmüll

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m ³
20 03 07	Sperrmüll	35,00

Bei Sperrmüll von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.4. Selbstanlieferung von Altholz

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m ³
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	26,00

Bei Altholz von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.5. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) und Gemische daraus ohne gefährliche Stoffe	30,35	50,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A I und A II (17 02 01)	78,55	26,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A III und A IV (17 02 04*)	87,50	29,00
Kunststoffe aus Baumaßnahmen (z.B. Baufolien)	185,00	70,00
Metalle und Kabel ohne gefährliche Stoffe	0,00	0,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe	23,80	40,00
Abfälle von künstlichen Mineralfasern	280,00	42,00
asbesthaltige Abfälle	200,00	90,00
Baustoffe auf Gipsbasis ohne gefährliche Stoffe	102,00	36,00
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne gefährliche Stoffe	178,50	68,00

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.16).

7.6. Selbstanlieferung von Altreifen

Die Gebühr für die Entsorgung eines Altreifens beträgt 1,65 EUR/Stück.

8. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
20 03 07	Sperrmüll	163,00	48,00
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	78,55	26,00

Für Bau- und Abbruchabfälle wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 7.5. dieser Anlage erhoben.

9. Sonstige Gebühren

Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 24. Oktober 2018 die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2018/04307, beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht



1.1.1.1

Stadt Halle (Saale), 16. November 2018

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bewerbung: Händel-Mozart-Stipendium 2019

Ab sofort werden von der Stadt Halle (Saale) Bewerbungen für das Händel-Mozart-Stipendium entgegen genommen. Das Stipendium ermöglicht jungen Musikerinnen und Musikern aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Teilnahme an den Austrian Master Classes in Österreich (650 Euro).

Bewerbungsunterlagen online unter:

<http://www.halle.de/de/Kultur/Haendelstadt/Erleben/Haendel-Mozart-Stipendium/>

oder

<https://www.haendel-mozart-jugendstipendium.com>.

Außerdem gibt es einen Reisekostenzuschuss in Höhe von 50 Euro und im Falle des Vorliegens der Immatrikulation an einer Musikhochschule später noch ein Zusatzstipendium in Höhe von 600 Euro (50 Euro pro Monat für ein Jahr). Das Stipendium wird am 9. April 2019 feierlich im Händelhaus in Halle (Saale) übergeben.

Die Bewerbungen können per E-Mail an kultur@halle.de gesendet werden. Bewerbungsschluss ist **Donnerstag, der 31. Januar 2019**.

Stellenausschreibung



hallesaale
HÄNDELSTADT

Die Stadt Halle (Saale) sucht für den Fachbereich Immobilien zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Teamleiterin / Teamleiter Technische Gebäudeausstattung (TGA) Referenznummer 285/2018

Ihre Aufgaben sind u. a.:

- Abschluss von Zielvereinbarungen und deren Bewertungen
- Sicherstellung eines aufgabenorientierten Personaleinsatzes
- Erarbeitung strategischer Gesamtkonzepte für die im Team zu betreuenden haustechnischen Anlagen unter Einbeziehung kaufmännischer, technischer und infrastruktureller Aspekte der Gebäudebewirtschaftung
- Projektleitung der TGA-Gewerke und Koordinierung
- Erarbeitung und Aktualisierung der Gebäudedateien im Hinblick auf Feststellung des sicherheitstechnischen Funktionsstandes und der Betreiberverantwortlichkeit

Erforderlich ist u.a. ein abgeschlossenes Studium auf Bachelorniveau, das zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur berechtigt, in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Versorgungstechnik, Gebäudetechnik oder Technische Gebäudeausrüstung.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in der Entgeltgruppe 12 TVöD mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Für fachspezifische Fragen steht Ihnen Dirk Scherlies, Abteilungsleiter Objektbetreuung, unter Telefon 0345 221-2090 zur Verfügung. Organisatorische Fragen beantwortet Stephanie Essebie im Fachbereich Personal unter der Telefonnummer 0345 221-6183.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen **möglichst online** bis zum **30. Dezember 2018** an personalauswahl@halle.de oder an Stadt Halle (Saale), Fachbereich Personal, Team Personalgewinnung und -entwicklung, 06100 Halle (Saale).
Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie im Internet unter www.halle.de (QR-Code)





Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – (Sportförderrichtlinie)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 die Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale)“ beschlossen.

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Zweck

Die Stadt Halle (Saale) erkennt die besondere Förderwürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine sowie die Bedeutung des Sports in seiner gesundheitsvorsorgenden, sozialen und pädagogischen Wirkung an.

Die Sportförderung erstreckt sich auf die im Sportprogramm der Stadt Halle (Saale) formulierten sportpolitischen Leitlinien. Sie orientiert sich dabei an einer bedarfsgerechten Vereins- und Sportartenentwicklung, auf Aktivitäten im Breiten-, Behinderten- und Wettkampfsport sowie auf den Betrieb und die Unterhaltung von Vereinssportstätten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Land Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der hier vorliegenden Sportförderrichtlinie Zuwendungen für die Sportförderung.

Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Halle (Saale) – im Folgenden Bewilligungsbehörde genannt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen (sogenannte Fördertatbestände), die der finanziellen Entlastung der Sportvereine und damit der Sportförderung dienen:

1. Vereinshilfe
2. Sportveranstaltungen
3. Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten
 - 3.1 Betriebskosten
 - 3.2 Unterhaltung und Pflege von Sportflächen
 - 3.2.1 Breitensportkomponente

- 3.2.2 Flächenkomponente
4. Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten

Die Inhalte der aufgeführten Fördertatbestände sind in den Anlagen 1 bis 4 beschrieben und sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuwendungen für die Fördertatbestände nach Nr. 3.1 und 3.2.2 vorrangig gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind:

- eingetragene gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und dem Stadtsportbund Halle e.V. oder dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. angehören und seit mindestens einem Jahr bestehen (Eintragungsdatum Vereinsregister)
- Sportfachverbände des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. oder des Deutschen Olympischen Sportbunds e.V.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers ist in Form des Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheids des zuständigen Finanzamtes der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der VV zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist. Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen gewährt werden, die noch nicht begannen.

Mit der Antragstellung ist, soweit in dieser Richtlinie keine andere Regelung getroffen wird, ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne diese nicht entstehen würden.

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist es, dass die beantragte Maßnahme einen Fördertatbestand der Anlagen 1 bis 4 zu dieser Richtlinie erfüllt.

Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

Zuwendungen nach Anlage 3 dieser Richtlinie können an Vereine mit einer Mindestmitgliederszahl von 50 gewährt werden. Maßgeblich ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. IVY zum Stichtag 28. Februar des Vorjahres. Der Bewilligungsbehörde

ist mit der Antragstellung ein Finanz- bzw. Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers für das jeweilige Haushaltsjahr vorzulegen.

Für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, die eine von Dritten angemietete Sportstätte nutzen, können nur Zuwendungen für die zur Ausübung des Vereinssports/der Sportart erforderlichen Räumlichkeiten bewilligt werden. Daher ist hier nachfolgender Verfahrensablauf einzuhalten:

Der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde mit Antragstellung den Mietvertrag und Nutzungsplan vorlegen. Die Bewilligungsbehörde überprüft anhand dessen den Umfang der sportlich genutzten Räume bzw. Flächen, der Sanitär- und Umkleieräume sowie sonstiger Einrichtungen. Sie stellt aufgrund dieser Überprüfung fest, in welchem Maße die Anmietung dieser Objekte für die Ausübung des Vereinssports bzw. der Sportart erforderlich ist.

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Sportverein / Antragsteller mitgeteilt.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen können grundsätzlich als Anteilsfinanzierung und ausnahmsweise als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

6.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

6.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe und der Umfang der Zuwendung bemessen sich nach den in den Anlagen 1 bis 4 beschriebenen Fördertatbeständen.

6.5 Eigenarbeitsleistungen

Eigenarbeitsleistungen können bis zu maximal 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Als Eigenarbeitsleistungen können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben sowie die Bewertung der Eigenarbeitsleistungen erfolgen entsprechend den Grundsätzen der Ziffern 2 und 3 des 4. Abschnitts des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8 (MB/ LSA S. 383), so dass Stundensätze von 6,50 € bis 15 € berücksichtigt werden können.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung dem Grunde und der Höhe nach.

6.6 Einsatz von Drittmitteln

Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land) sowie sonstige Vergütungen für erbrachte Leistungen (z.B. Vergütungen für den Rehabilitationssport von Leistungsträgern, Einnahmen aus stunden- und tageweiser Vermietung) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Die Summe aller Zuwendungen darf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Der Antrag auf Zuwendung ist auf dem vorgegebenen Formular der Stadt Halle (Saale) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter www.halle.de abrufbar.

Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden.

Für die Beantragung von Zuwendungen zur Bezuschussung von Betriebskosten gemäß der Ziffer 3.1.1, Anlage 3 dieser Richtlinie – im Folgenden Betriebskosten – ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- a) Zunächst ist der Bedarf zu ermitteln. Es sind die voraussichtlich erforderlichen Ausgaben der Betriebskosten für den Zeitraum vom vierten Quartal des laufenden Jahres bis Ende des dritten Quartals des Folgejahres festzustellen. Diese sind der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres als Bedarfsanmeldung für das kommende Jahr mitzuteilen. Das hierfür zu verwendende Formular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.
- b) Die Anträge auf Bewilligung der mit Antragstellung nachgewiesenen Betriebskosten können quartalsweise oder halbjährlich gestellt werden. Hierzu müssen Zahlungsnachweise wie Rechnungen und Kontoauszüge vorgelegt werden. Die letzten Anträge für das laufende Jahr sind bis spätestens 15.10. des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Das entsprechende Antragsformular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.

7.2 Förderzeitraum

Die Gewährung von Zuwendungen für die Fördertatbestände der Anlagen 1 bis 4 erfolgt grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr. Ausnahmen hiervon können von der Bewilligungsbehörde erteilt werden.

Eine Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 3.1 der Anlage 3 der Förderrichtlinie (Betriebskosten) erfolgt für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten, und zwar vom vierten Quartal des Vorjahres bis

zum dritten Quartal des laufenden Haushaltsjahres. Hierbei werden alle in diesem Zeitraum liegenden Vorauszahlungen an Versorgungsträger und Endabrechnungen von Versorgungsträgern sowie die Betriebskostenvorauszahlungen bei angemieteten Objekten berücksichtigt.

7.3 Entscheidung

Über Anträge nach den Fördertatbeständen der Anlagen 2 (Sportveranstaltungen) und 4 (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale). Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln werden dem Sportausschuss hinsichtlich der Fördertatbestände der Anlage 2 (Sportveranstaltungen) Angaben über die voraussichtliche Anzahl der männlichen und weiblichen Teilnehmer*innen sowie hinsichtlich der Fördertatbestände der Anlage 4 (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) Angaben zur Anzahl der männlichen und weiblichen Vereinsmitglieder, die die geförderte Sportstätte nutzen, vorgelegt. Im Übrigen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über die Bewilligung oder (Teil-)Ablehnung eines Antrags ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

7.4 Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die sachgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu setzen sowie Einsicht in die Geschäftunterlagen zu nehmen. Über Art und Umfang der Verwendungsnachweisprüfung entscheidet die Bewilligungsbehörde.

7.5 Widerruf, Rückforderung, Verzinsung

Nichtverbrauchte oder nicht mehr benötigte Zuwendungen sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

Wird der Zweck der Zuwendung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde geändert, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so behält sich die Bewilligungsbehörde den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Fördermittel vor.

Unter den Voraussetzungen des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen werden. Ist dies der Fall, sind bereits ausgezahlte Zuwendungen zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des

§ 49a VwVfG zu verzinsen. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.

8. Übergangsbestimmungen

Zuwendungsempfänger, welche für die Gewährung von Zuwendungen nach Ziffer 3.2, Anlage 3. dieser Richtlinie, im Vergleich zu den gewährten Zuwendungen für den gleichen Zweck im Jahr 2018 (Anlage 6 und 7 der bis 2018 geltenden Richtlinie) unter gleichen Zuwendungsvoraussetzungen schlechter gestellt werden, erhalten einen finanziellen Ausgleich bis zu einer Höhe der Förderung gemäß Anlagen 6 und 7 alte Fassung. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt längstens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Jahren ab Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Förderrichtlinie bzw. ihrer Anlagen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

10. Inkrafttreten

Diese Sportförderrichtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale)“ in der Fassung vom 23.04.2013 außer Kraft gesetzt.

Halle (Saale), den 8. November 2018



B. Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 Vereinshilfe
- Anlage 2 Sportveranstaltungen
- Anlage 3 Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten
- Anlage 4 Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten

Anlage 1 Vereinshilfe

Vereinshilfe

Die Bewilligungsbehörde kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen jeweils von der Anzahl der ehrenamtlich tätigen Trainer oder Übungsleiter mit einer am 1. Januar des Zuschussjahres gültigen und vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Trainer- oder Übungsleiterlizenz abhängigen Zuschuss als Festbetrag gewähren.

Die Zuschusshöhe beträgt bis zu **80,00 EUR** je Trainer/Übungsleiter pro Jahr.

Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. (IVY) zum Stichtag 28. Februar des Zuschussjahres.

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- o Aktivitäten, welche der Mitgliedererziehung dienen
- o Sachaufwendungen für vereinsinterne Veranstaltungen und Sportveranstaltungen
- o Sachaufwendungen, welche für den Sportbetrieb erforderlich sind (bspw. Sportgeräte)

Anlage 2 Sportveranstaltungen

Zuwendungen für die Durchführung von sportlichen Meisterschaften und Veranstaltungen in Halle (Saale)

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen gewähren für:

1. internationale Wettbewerbe und Meisterschaften
2. nationale Meisterschaften / Sportveranstaltungen
3. andere im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegende Sportveranstaltungen

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- Raummiete
- Ausstattung
- Medienversorgung (Strom/Wasser/Wärme)
- Straßensperrung und
- Personal (zum Beispiel Helfer).

2.2 Höhe und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird in der Regel als Anteilsfinanzierung gewährt und soll 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Eine Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung ist im Rahmen der Veranstaltungsförderung für ausgewählte Kategorien möglich. Die Definition der Kategorien sowie die Festlegung der Finanzierungsart wird durch die Bewilligungsbehörde mit Vorlage der Beschlussvorlage zur empfehlenden Beschlussfassung des Sportausschusses begründet.

Der Finanzierungsplan muss einen Eigenanteil von 10 Prozent an den Gesamtausgaben aufweisen.

In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung bewilligen.

Anlage 3 Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten

Zuwendungen an Sportvereine auf der Grundlage von Verträgen für die Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung einer Sportstätte

Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuwendungen Sportvereine unterstützen, die eine Sportstätte zur eigenen Nutzung betreiben. Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätte obliegt den halleischen Sportvereinen eigenverantwortlich.

Nicht förderfähig sind die Aufwendungen für gewerblich genutzte Räume, z. B. Büros und Gaststätten.

3.1 Betriebskosten

Die Bewilligungsbehörde kann für die Bewirtschaftung der Sportstätte Zuwendungen an Sportvereine anteilig gewähren. Die Zuwendungen beschränken sich auf Kosten für Sporträume sowie auf unmittelbar zur Sportausübung notwendige Nebenräume (z. B. Umkleide- und Duschräume, Toiletten).

3.1.1 Zuwendungsfähige Betriebskosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Wärmeversorgung
- b) Elektroenergie
- c) Wasser/Abwasser/Niederschlagswasser
- d) Straßenreinigungsgebühren
- e) weitere Betriebskosten für angemietete Objekte entsprechend Mietvertrag
- f) Personal (Platz-/Hallenwarte).

3.1.2 Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung für Betriebskosten bemisst sich nach:

- a) bis c) für Sportfreiflächen (Sportflächen ohne Dach) 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- a) bis c) für überdachte Sportflächen 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; zudem können gewährt werden:
 - o bei Individualsportarten mit festen Sporteinbauten plus 5 Prozent
 - o bei Anerkennung als Landesleistungszentrum plus 2,5 Prozent
 - o bei Anerkennung als Landesleistungszentrum plus 2,5 Prozent.
- Die Maximalförderung darf 75 Prozent nicht überschreiten.
- d) pro Sportstätte 50 Prozent
- e) 40 Prozent der entsprechend Mietvertrag zu zahlenden Betriebskosten an Dritte
- f) Für Sportvereine, die eine Sportstätte zur alleinigen Nutzung bewirtschaften, kann pro Sportstätte, abhängig von deren Größe maximal ein Platz-/Hallenwart bezuschusst werden. Für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, die eine von Dritten angemietete Sportstätte nutzen, sind die vermietetseitig zu erbringenden Leistungen in Abzug zu bringen. Hier können die nachgewiesenen Personalkosten abzüglich der Zuwendungen anderer Institutionen (Bund, Land, Jobcenter) in Höhe von 50 Prozent erstattet werden.

3.2 Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege von Sportflächen

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen an Sportvereine für die Unterhaltung und Pflege von Sportflächen gewähren. Die Zuwendung beschränkt sich ausschließlich auf sportlich genutzte Flächen und die dazugehörigen Flächen in WC-, Wasch-/Dusch- und Umkleieräumen sowie das zur Sportstätte gehörende Rand- und Rahmengrün.

Die Höhe der Zuwendung setzt sich aus einer Flächenkomponente und einer Breitensportkomponente zusammen. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.

3.2.1 Höhe und Umfang der Förderung – Breitensportkomponente

Die Breitensportkomponente beinhaltet folgende Kennzahlen:

- Anzahl der Mitglieder des Sportvereins, die die entsprechenden Sportstätten nutzen
- Anzahl der minderjährigen Mitglieder des Sportvereins, die die entsprechenden Sportstätten nutzen
- Integrationsangebote
- Inklusionsangebote.



Die Breitensportkomponente setzt sich aus den genannten Kennzahlen zusammen, die mit jeweils bis zu 25 Punkten bewertet werden und insgesamt bis zu 100 Punkte pro Verein ergeben können.

Die Kennzahlen „Integrationsangebote“ und „Inklusionsangebote“ sind als dichotome Kennzahlen (Ja: 25, Nein: 0) anzusehen.

Die Kennzahl „Mitglieder“ setzt sich wie folgt zusammen:

- 0 bis 50 Mitglieder: 5
- 51 bis 100 Mitglieder: 10
- 101 bis 200 Mitglieder: 15
- 201 bis 300 Mitglieder: 20
- ab 301 Mitglieder: 25

Die Kennzahl „minderjährige Mitglieder“ generiert den Punktwert aus dem Verhältnis von Minderjährigen und der Gesamtzahl aller Vereinsmitglieder. Der daraus ermittelte Anteilswert ergibt den Punkteanteil der Kennzahl „minderjährige Mitglieder“ an der Gesamtpunktzahl.

Anhand der Summe der Breitensportpunkte des Sportvereins im Verhältnis zur Summe der Breitensportpunkte aller Sportvereine, welche eine Zuwendung zur Unterhaltung und Pflege von Sportflächen beantragt haben, wird die Höhe des Bestandteils Breitensportkomponente der Zuwendung ermittelt.

Maßgebend für die Ermittlung der Kennzahlen zur Berechnung der Breitensportkomponente ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. IVY zum Stichtag 28. Februar des Vorjahres. Die Berechnung der Breitensportkomponente erfolgt unter Berücksichtigung der Nutzung der Sportstätten der Stadt Halle (Saale).

Das jährliche Gesamtbudget für den Zuwendungsbestandteil Breitensportkomponente wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses festgelegt.

3.2.2 Höhe und Umfang der Förderung – Flächenkomponente

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Flächenkomponente für sportliche Nutzflächen auf einer Sportstätte wird ein Grundbetrag von 2.000 EUR festgelegt. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.

Zuwendungen können für folgende definierte Flächen gewährt werden:

1. Außensportanlagen:

- a. Sportflächen: Beachvolleyball-/ Tennis- und Reitplätze / Leichtathletikanlagen (Wurf, Stoß und Weitsprung) / Sand-/ Rasen-/ Schotter-/ Hartplätze
 - o 100 m² bis 500 m²
10 % des Grundbetrags
 - o 501 m² bis 1.000 m²
20 % des Grundbetrags
 - o 1.001 m² bis 4.000 m²
30 % des Grundbetrags
 - o ab 4.001 m²
40 % des Grundbetrags
- b. Großsportfelder (ab 4.001 m²)
 - o Hartplatz / Kunstrasenplatz
50 % des Grundbetrags
 - o Rasengroßfeld/ Großfelder < 10.000 m²
100 % des Grundbetrags
 - o Großsportfläche ab 10.000 m²
200 % des Grundbetrags

- c. Leichtathletik-Rundlaufbahn (400 m und mindestens 4 Bahnen)
 - o Tartan 50 % des Grundbetrags
 - o Schotter 100 % des Grundbetrags

- d. Rollsportanlagen (mindestens 200 m – Asphalt / Bitumen)
20 % des Grundbetrags

- e. Multifunktionsspielfelder (Asphalt / Bitumen / Tartan)
20 % des Grundbetrags

- f. Freiluftkegelanlagen, Boule-Anlagen
10 % des Grundbetrags

2. Überdachte Sportanlagen:

Die für die Berechnung der Zuwendung maßgebliche Größe einer überdachten Sportfläche bemisst sich nach der Summe aller Einzelsportflächen innerhalb eines Gebäudes. Zu den überdachten Sportflächen zählen:

- Reithallen, Sporthallen, Turnhallen, Tanzsäle, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume und sonstige Trainingsräume mit:
- o 100 m² bis 250 m² Nutzfläche
100 % des Grundbetrags
 - o 251 m² bis 500 m² Nutzfläche
150 % des Grundbetrags
 - o 501 m² bis 750 m²
200 % des Grundbetrags
 - o 751 m² bis 1250 m²
250 % des Grundbetrags
 - o ab 1.251 m²
300 % des Grundbetrags

3. Spezialsportanlagen:

- a. überdachte / innenliegende Kegelsportanlagen
 - o bis 2 Läufe 40 % des Grundbetrags
 - o bis 4 Läufe 60 % des Grundbetrags
 - o ab 5 Läufe 75 % des Grundbetrags

- b. Schießsportanlagen für Schusswaffen (innen und außen); Förderung je Schießstand
 - o bis 12 Bahnen 50 % des Grundbetrags
 - o bis 24 Bahnen 75 % des Grundbetrags
 - o ab 25 Bahnen 100 % des Grundbetrags

4. Allgemeine Nebenflächen sowie pflegeintensives Rand- und Rahmegrün

Für die Pflege der allgemeinen Nebenflächen, pflegeintensives Rand- und Rahmegrün sowie nichtnormierter sportlicher Nutzflächen kann die Bewilligungsbehörde Zuwendungen an Sportvereine gewähren.

- o bis 5.000 m²
20 % des Grundbetrags
- o 5.001 m² bis 10.000 m²
30 % des Grundbetrags
- o 10.001 m² bis 20.000 m²
50 % des Grundbetrags
- o ab 20.001 m²
75 % des Grundbetrags

3.2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig nach 3.2.1 und 3.2.2 sind u. a. Ausgaben für:

- Dienstleistungen
- Kleinstreparaturen bis 500 EUR je Einzelfall
- Sachausgaben (Kleinmaterial, Werk-

zeuge, Verbrauchsmittel, Reinigungsmittel u. a.)

- Ersatz von Sanitärkeramik
- Anschaffung und Reparatur von Arbeits- und Reinigungsgeräten für die Bewirtschaftung der Sportanlage.

Anlage 4 Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten

Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen für Sanierung, Instandsetzung sowie den Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten an Sportvereine gewähren, die eine kommunale Sportstätte oder eine Sportstätte im Vereinseigentum (Eigentum oder Erbbaurecht) zur alleinigen Nutzung bewirtschaften.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Vereinssportstättenbaus des Landes Sachsen-Anhalt sowie die VV zu § 44 LHO LSA finden in der jeweils aktuellen Fassung analog Anwendung, soweit nicht in dieser Anlage bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichendes normiert ist.

Beim Neubau von Sportstätten sind diese so zu errichten, dass sie barrierefrei zugänglich und benutzbar sind.

Für alle beantragten Maßnahmen ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich. Eigenarbeitsleistungen werden hierbei auf den Eigenanteil angerechnet.

4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- Architektenleistungen / Planungsleistungen
- Gebühren
- Baumaterial
- Dienstleistungen.

4.2 Höhe und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung maximal bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Für Maßnahmen zur Havariebeseitigung auf Sportstätten, die sich im kommunalen Eigentum befinden, kann eine Förderung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Obergrenze für kommunale Zuwendungen beträgt 30.000,00 EUR.

In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung bewilligen.

Die im Amtsblatt am 21.11.2018 veröffentlichte „Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – Sportförderrichtlinie“ wurde unvollständig abgebildet. Aus diesem Grund erfolgt die nochmalige vollständige Veröffentlichung der Sportförderrichtlinie.



hallesaale
HÄNDELSTADT

... hin und weg! Entsorgungskalender der Stadt

Vier verschiedene Tonnen – vier verschiedene Abholtage?
Unter www.hws-halle.de können Sie sich Ihren persönlichen Entsorgungskalender erstellen: Adresse eintragen, ausdrucken und fertig!

Abfallberatung
0345 221-4655



KFZ-PRÜFZENTRUM KÖHLER

Halle · Saalekreis · Burgenlandkreis · Merseburg-Querfurt

Ihr Partner für:

- ✓ Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- ✓ Unfall- und Bewertungsgutachten
- ✓ Feinstaubplaketten
- ✓ ADAC Vertragsprüfstation

57 57 57
(0345)

www.pruefzentrum-halle.de

URLAUB IM ♥ DER MOSELL! z.B.
3x HP 126 €, 5x HP 210 €, 7x HP 294 €
Reichhaltiges Frühstück- und Abendbuffet
Hotel Mosella, Tel. 0 65 42 / 90 00 24
André Faßbender, Zehnthausstr. 8, 56839 Bullay, Prosp. anfr.
www.hotel-mosella.de

Physiotherapeut/in gesucht!
Voll- oder Teilzeit möglich;
wünschenswert Abschluss
Zertifikatsposition(en)

physiotherapie rosita boose

Physiotherapie Rosita Boose
Diesterwegstr. 39, 06128 Halle
Tel.: 0345/478 67 98
E-Mail:
physiotherapie.boose@t-online.de
Internet: www.physiotherapie-boose.de

THB

Bau- und Containerdienst Brachstedt

Telefon 03 46 04/2 01 40
Funk 01 77/2 27 38 32
www.thb-container.de • E-Mail: thb-container@t-online.de
Wurper Straße 10 • 06193 Petersberg/OT Brachstedt

Container 1,5 – 4 m³
Container 5 – 10 m³

... auch Anlieferung von Sand, Erde, Kies usw.

Fischerhof Kernersee

Festtagsöffnungszeiten 2018

Donnerstag 20.12. und 27.12., 11 – 17 Uhr
Freitag 21.12. und 28.12., 11 – 17 Uhr
Samstag 22.12. und 29.12., 09 – 14 Uhr
Sonntag 23.12. und 30.12., 09 – 14 Uhr
Montag 24.12. und 31.12., 09 – 11 Uhr

Bestellen Sie vor! Telefon: 03 46 01 / 2 57 90

Wir suchen für unseren Standort in Teutschenthal OS Zscherben, Am Bruchfeld 6 zum **01.01.2019** einen

Kfz-Mechatroniker (m/w)

Ihre Aufgaben:
Sie führen verschiedene Reparaturen, Wartungsdienste und Fahrzeugdiagnosen an Fahrzeugen aller Art durch.

Ihr Profil:
Sie haben eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Kfz-Mechaniker / Kfz-Mechatroniker und verfügen über erste Erfahrungen im Kundenumgang.

Wir bieten Ihnen:
Eine Vollzeitstelle in Festanstellung in einem spannenden Arbeitsumfeld. Sie erwartet nach einer umfassenden Einarbeitung eine verantwortungsvolle Aufgabe in einem motivierten Team.

Wir konnten Ihr Interesse wecken? Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung an **E-Mail: stolzki-gmbh@t-online.de**

AUTOHAUS Stolzki GmbH
Am Bruchfeld 6
06179 Teutschenthal OS Zscherben
0345 291680

AUTOMEISTER
www.automeister-stolzki.de



Trink- und Abwasserpreis 2019 Stand: 01. Januar 2019

Die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH senkt ab 01. Januar 2019 den Preis für die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushalt, Kleingewerbe und Industrie um 3 Cent auf 3,43 EUR (brutto). Gleichzeitig wird der Preis für die Schmutzwassereinleitung über eine Kläranlage und der Preis für die Einleitung sonstiger Wässer (Grund-, Drainage- und Kühlwässer) um 8 Cent auf 2,52 EUR (brutto) erhöht. Der Preis für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation wird um 7 Cent auf 1,40 EUR (brutto) pro Quadratmeter Bemessungsfläche und Jahr erhöht.

1. Trinkwasserpreis der Stadt Halle (Saale)

Grundpreis	Einheit	Netto	Brutto
	EUR/EWW/Tag	0,097	0,104

Basis für den Grundpreis ist die durchschnittliche Verbrauchsmenge von 35 Kubikmeter (m³) pro Einwohner und Jahr. Abhängig von der Wasserzählergröße werden folgende Mindesteinwohnerwerte zu Grunde gelegt, welche über den Hausanschluss versorgt werden:

WZ-Größe bis	Qn 2,5 bis Q ₃ 4	Qn 6 bis Q ₃ 10	Qn 10 bis Q ₃ 16	Qn 15 bis Q ₃ 25	Qn 40 bis Q ₃ 63	Qn 60 bis Q ₃ 100	Qn 150 bis Q ₃ 375
Mindesteinwohnerwert	1	15	25	38	100	150	375

Mengenpreis (bleibt konstant)	Einheit	gültig bis 31.12.2018		gültig ab 01.01.2019	
	EUR/m³	1,30 (Netto)	1,39 (Brutto)	1,30 (Netto)	1,39 (Brutto)

2. Abwasserpreis der Stadt Halle (Saale) und Elster-Kabelsketal

Mengenpreis	Einheit	gültig bis 31.12.2018		gültig ab 01.01.2019	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto
Preis für die Schmutzwassereinleitung aus Haushalt, Kleingewerbe und Industrie	EUR/m³	2,91	3,46	2,88	3,43
Preis für die Schmutzwassereinleitung über eine Kläranlage	EUR/m³	2,05	2,44	2,12	2,52
Preis für die Einleitung sonstiger Wässer (Grund-, Drainage- und Kühlwässer)	EUR/m³	2,05	2,44	2,12	2,52
Preis für die Einleitung von Niederschlagswasser	EUR/m² Bemessungsfläche und Jahr	1,12	1,33	1,18	1,40

Alle Preise gelten für die Stadt Halle (Saale). Die Abwasserpreise gelten auch für das Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal.

Trinkwasseraufbereitung

Aufbereitungsstoffe gemäß Trinkwasserverordnung vom 03.01.2018, § 21 (1)

Das hallesche Trinkwasser ist ein Fernwasser aus der Ostharzleitung. Das Fernwasser stammt aus der Rappbodetalsperre. Bei der Aufbereitung im Wasserwerk Wienrode/Harz werden

15 mg/l Calciumoxid zur pH-Wert Einstellung,
10 mg/l Kohlensäure zur Aufhärtung,
9 mg/l Aluminiumsulfat zur Flockung sowie zur Desinfektion 0,20 mg/l Chlordioxid und 0,35 mg/l Chlor zugesetzt.

Die Gesamthärte beträgt 5° deutscher Härte (0,89 mmol/l Calciumcarbonat); Härtebereich weich.

Die technologisch bedingte Einspeisung von Fernwasser aus dem Elbaue-Südring (Wasserwerk Torgau) hat für die Stadt Halle in der regulären Trinkwasserversorgung keine Bedeutung. Kommt es auf Grund von Havarien oder geplanten Maßnahmen zu Einschränkungen der Versorgung aus der Ostharzleitung, erfolgt die Versorgung teilweise oder gänzlich mit Fernwasser aus der Elbaue. Bei der Aufbereitung im Wasserwerk Torgau werden

38 mg/l Calciumhydroxid zur pH-Wert Einstellung, bei Bedarf 11 mg/l Aluminiumsulfat zur Flockung sowie zur Desinfektion 0,15 mg/l Chlordioxid und 0,25 mg/l Chlor zugesetzt.

Die Gesamthärte beträgt 12° deutscher Härte (2,14 mmol/l Calciumcarbonat); Härtebereich mittel.



25 Jahre Pistorius Türen u. Fensterbau Siersleben GmbH

Exclusive Haustüren

INO THERM

Neueste Technik jetzt noch günstiger! Bis 31.03.19 zusätzlich 7% Winter-Rabatt!!!

Ihr Partner für:
 Wintergärten · Terrassenüberdachungen
 Balkonverglasungen · Fenster · Innentüren · Markisen · Garagentore · Haustüren
 Insektenschutz · Rollläden · Verglasungen

pistorius

Pistorius Türen + Fensterbau Siersleben GmbH
 Apfelborn 8 · 06347 Gerbstedt · (OT Hübitz)
 Telefon: 03476-86 94-0 · Fax: 86 94 44
 www.pistorius-siersleben.de
 Mo-Fr: 8.00-17.00Uhr · Sa 9.00-12.00 Uhr

Partnerhandwerker gesucht

Profitieren Sie von unserer Kundenfrequenz!

Sie sind auf der Suche nach neuen Kunden?

Jetzt kostenlos Aufträge vermittelt bekommen.

Der OBI Renovierungs-Service bietet Kunden die fachgerechte Ausführung von Modernisierungen, Innenausbauten, individuellen Einbauten und Renovierungen an. Als Fachhandwerker und freier Partner übernehmen Sie in Kooperation mit dem OBI Projektleiter die Ausführung vor Ort. So können Sie die Auslastung Ihres Betriebes verbessern und Ihren Umsatz steigern:
Ganz ohne Risiko.

Wirtschaftliche Vorteile!

- OBI ist ihr Auftraggeber - zuverlässige Zahlung Ihrer Rechnungen durch OBI, und das ohne Sicherheitseinbehalt.
- Keine einmaligen oder laufenden Gebühren
- Keine oder reduzierte Verauslagung von Material
- Aufmaß-Pauschale bei Einzelgewerken

Flexible Vorteile!

- Freie Angebotsgestaltung
- Sie bestimmen Ihren Einsatzradius
- Alle Aufträge auf Basis des aktuellen Vertragsrechtes (BGB)

ORS-Hotline: 0800 / 8666621 · ors369@obi.de · OBI Markt Halle · Grenzstr. 43 · 06112 Halle



Schnelle Wege zu Ihrer Anzeige im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale):

Anzeigen-Telefon: 03 45 / 5 65 21 05 oder 5 65 21 16
 E-Mail: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de

Pflege plus

Senioren-Wohngemeinschaft und Service-Wohnen

Geiststraße 33 06108 Halle (Saale)

Ibsenweg 3 06126 Halle (Saale) (mit 1-4 Raumwohnungen)

Betreuung vor Ort

T: 0345.5225700
 M: 0178.3866895

www.pflegeplus-gmbh.de
 m.dietrich@pflegeplus-gmbh.de

Ing.-Büro für Kfz-Wesen
 Dipl.-Ing. Volker Pieloth
 Damit Sie bei Gutachten nicht ins Schleudern kommen!

Unfall - Schaden - Bewertung
 R.-Breitscheid-Str. 11 • 06110 Halle
 Tel. 0345/2029876
 eurotaxSCHWACKEexpert

Fahranfänger aufgepasst!
 All-inclusive-Leasing – für Fahranfänger (ab 18 – 23 Jahren) mit Versicherung und Garantie/Wartung/Verschleiß

C1 3-Türer VTi 72 Shine

Ausstattung: z. B.
 - 15-Zoll-LM-Räder
 - Radio-Anlage mit MirrorScreen
 - el. Außenspiegel
 - Klimaautomatik

ab 169,- EUR*

*Ein Kilometer-Leasingangebot der PSA Bank Deutschland GmbH, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, für den C1 VTi 72 Shine (52 kW) bei 900,- € Sonderzahlung, 10.000 km/Jahr Laufleistung und 36 Monaten Laufzeit zzgl. Zulassung, Privatkundenangebot gültig bis 31.12.2018. Widerrufsrecht gemäß § 495 BGB.

Verbrauchswerte: i.o. 4,9 / a.o. 3,6 / komb. 4,1 l/100 km - CO₂ komb. 93 g/km - Effizienzklasse: B

Natürlich bei Ihrem freundlichen CITROËN-Händler

AUTOMEISTER **AUTOCENTER STIERWALD**
 Braunschweiger Straße 5 • 06188 Landsberg OT Peißen
 Tel. 03 45 / 4 44 76 90 • www.ac-stierwald.de

Deutschlandweit

MZZ-Briefdienst GmbH

professionell
LEISTUNGSSTARK
 und zum kleinen Preis

Froher Weihnachtsfest!

62 ct.

MZZ-Briefdienst GmbH
 0100253615588305

Liebe Festtagsgrüße zur Weihnachtszeit

Wunschzettel Aktion
 von Wunschzettel und MZZ-Briefdienst
 Bis 13. Dezember Wunschzettel abgeben und Post vom Weihnachtsmann erhalten.

Versenden Sie Ihre Weihnachtspost mit der Weihnachtsbriefmarke des MZZ-Briefdienstes. Ab 21.11.2018 exklusiv zum Weihnachtsfest in allen Verkaufsstellen erhältlich!

www.mzz-briefdienst.de
 MZZ-Briefdienst GmbH, Delitzscher Straße 65, 06112 Halle (S.)

Service-Hotline: 0800-124 0000 (kostenfrei, Mo. - Fr. 8.00 - 16.00 Uhr)

Liebevolle Pflege in Neustadt und Rosengarten

mediteam HALLE
 Gute Pflege braucht Erfahrung

Betreutes Wohnen in sanierten 1,5- und 2-Raumwohnungen mit Balkon
 Alle Pflegestufen, Hilfe im Alltag
 Nette Nachbarn & Seniorentreff
 Zusammenarbeit mit Fachärzten und Apotheken, Friseur und Fußpfleger kommen ins Haus
 Barrierefrei, Großaufzug bis auf die Straße

(0345) 78 28 10 71